

# Jahrbuch 2021

## Verein zum Schutz der Bergwelt



86. Jahrgang



# Die Erschließung und Erweiterung von Schigebieten, Tirol quo vadis?

von Benjamin Stern

**Keywords:** *Alpine Raumordnung, Gletscherschutz, Ausbaugrenzen, Schigebiete, Erschließung*

Die Überarbeitung des Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramms (TSSP) von 2005 sorgte im Herbst 2018 für große politische Diskussionen in Tirol. Die Landesregierung aus ÖVP und Grünen legte einen Verordnungsentwurf vor, der klar die Handschrift der Seilbahnwirtschaft trug und eine Vielzahl an neuen Erschließungsprojekten ermöglicht hätte. Nicht nur anerkannte Umweltorganisationen wie Österreichischer Alpenverein (ÖAV), Deutscher Alpenverein (DAV), Naturfreunde und WWF Österreich kritisierten den Entwurf, sondern auch zahlreiche engagierte Bürger\*innen brachten ihre Einwände vor. Der Druck aus der Zivilgesellschaft wurde so groß, dass der Entwurf abgeändert wurde und die aus Perspektive des Naturschutzes problematischsten Änderungen zurückgezogen wurden.

Mit der fortschreitenden schitouristischen Erschließung durch Seilbahnen im 20. Jahrhundert entwickelte sich auch die Notwendigkeit, ebenjene zu regulieren und einen Ausgleich zwischen den Interessen der Seilbahnwirtschaft und des Naturschutzes herzustellen. Mit den „Seilbahngrundsätzen“ traf die Tiroler Landesregierung zwischen 1992 und 2004 eine raumordnungspolitische Vereinbarung, die allerdings rechtlich nicht bindend war. Erst mit der Verordnung des Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramms (TSSP) im Jahre 2005 wurde diese rechtliche Verbindlichkeit hergestellt.

Der vorliegende Beitrag zeigt, dass der Interessensausgleich zu Beginn des TSSPs noch erkennbar war, im Zuge der Novellierung im Jahr 2011 aber zugunsten der Seilbahnwirtschaft kippte und die Neuverordnung im Jahr 2018, trotz Streichung der aus Perspektive des Naturschutzes problematischsten Änderungsvorschläge, das Ungleichgewicht abermals verstärkte. Konträr dazu lassen sich aber anhand der im Beitrag dargelegten, aktuell laufenden bzw. erst kürzlich bei Gericht entschiedenen Erschließungsprojekte in zweierlei Hinsicht für den Naturschutz positive Tendenzen feststellen: Erstens, große Teile der Bevölkerung reagieren sensibel auf geplante Eingriffe in die hochalpine Landschaft und viele sind bereit, sich aktiv für deren Schutz einzusetzen. Zweitens, in der gerichtlichen Interessensabwägung lässt sich eine zunehmende Bedeutung des öffentlichen Interesses am Naturschutz feststellen.

## Inhalt:

1. Einleitung – vom Seilbahnboom zur alpinen Raumordnung . . . . .	94
2. Erste Regulierungen . . . . .	96
Das Tiroler Seilbahn- und Pistenkonzept (1981) . . . . .	96
Die Nachdenkpause (1989–1992) . . . . .	97
Die Seilbahngrundsätze des Landes Tirol (1992–2004) . . . . .	98
3. Verordnungen . . . . .	100
Das Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm . . . . .	100
Das Gletscherschutzprogramm . . . . .	104
4. Erschließungsprojekte . . . . .	107
Pitztal-Ötztal . . . . .	107
Kappl-St. Anton . . . . .	115
Hochoetz-Kühtai . . . . .	117
Neustift-Schlick . . . . .	119
Sillian-Helm/Sexten . . . . .	120
Zillertal-Weerberg . . . . .	120
5. Eine Übersicht in Zahlen . . . . .	121
6. Schlussbemerkungen . . . . .	123
Literatur . . . . .	125

## I. Einleitung – vom Seilbahnboom zur alpinen Raumordnung

Im Jahre 1889 wurde mit der Achensee-Dampf-Zahnradbahn die erste Bergbahn Tirols in Betrieb genommen, 1903 folgte mit der Mendelbahn/Kaltern (damals zur Österreichisch-Ungarischen Monarchie gehörend) die erste Standseilbahn Tirols und bald darauf, 1906, mit der Hungerburgbahn in Innsbruck die erste innerstädtische Seilbahn. Einer der bedeutendsten Tage in der Seilbahngeschichte war der 29. Juni 1908 als die erste Seilschwebbahn der Welt – die Kohlerer-Bahn in Bozen – eröffnet wurde. „Mit ihr wurden die Grenzen der Vorstellungskraft gesprengt. Die Gipfel der Tiroler Bergwelt schienen nun der Erschließung offen.“<sup>1</sup> Das konstatierte Günther Denoth, langjähriger Leiter des Tiroler Verkehrsarchivs.

Dass es auch damals schon kritische Stimmen zur Erschließung der Berge durch Seilbahnen gab<sup>2</sup>, belegt diese Postkarte mit dem Titel „Grossartigstes Projekt der 1. Drahtseilbahn auf das Todtenkirchl“, eine Karikatur aus dem frühen 20. Jahrhundert:

---

1 Denoth, 100 Jahre Seilbahnen in Tirol, 8ff.

2 Bspw. von DuOeAV, der sich schon früh für Naturschutzthemen einsetzte, und aus dem heraus im Jahr 1900 der Verein zum Schutz der Bergwelt gegründet wurde.

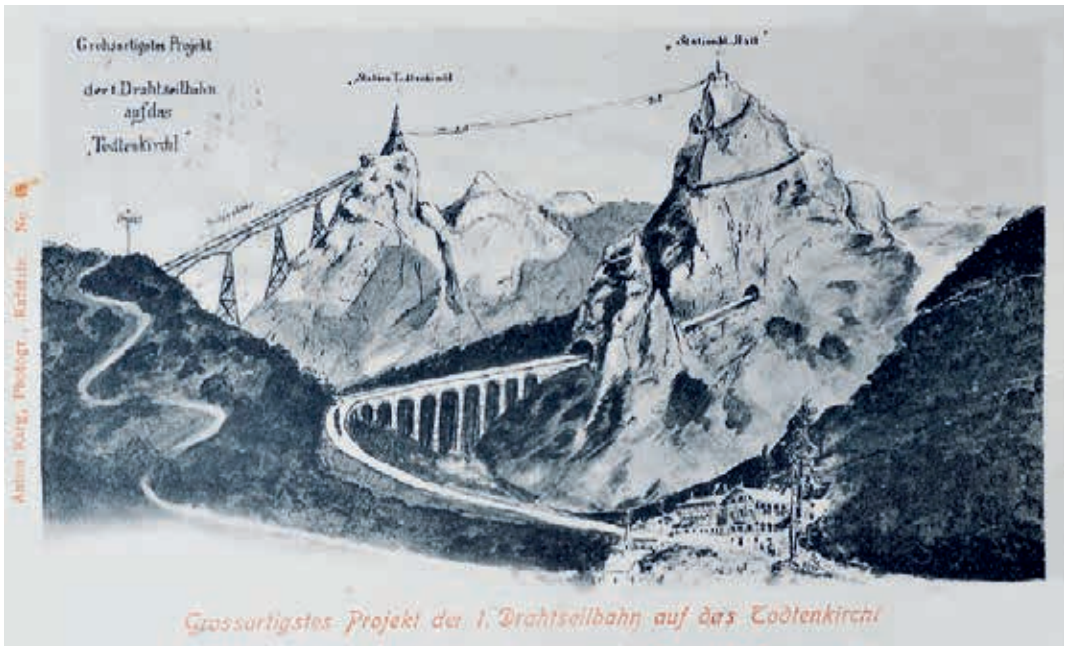


Abb. 1: Postkarte zu Beginn des 20. Jahrhunderts, fotografiert von Anton Karg, Alpenverein Sektion Kufstein, Zeichner unbekannt.

Blieb diese Bahn nur ein Phantasieprodukt, so wurden zahlreiche andere realisiert. Der Bau der Zugspitzbahn im Jahre 1926 löste ein wahres „Seilbahnfieber“ aus.<sup>3</sup> Bis zum Beginn des Zweiten Weltkriegs gab es in Österreich insgesamt 3 Standseilbahnen und 12 Seilschwebebahnen.<sup>4</sup> Nach einer vorübergehenden Baubremse zur Zeit des Zweiten Weltkriegs und während der Besatzungsjahre, setzte Ende der 1950er Jahre ein weiterer Erschließungsboom ein, der dazu führte, dass bis zum Jahr 1979 in Österreich insgesamt 3924 und allein in Tirol 1.100 Anlagen errichtet wurden.<sup>5</sup>

Parallel zur bis zum Jahre 1989 kontinuierlich steigenden Anzahl an Seilbahnen wuchs jedoch auch das Naturschutzbewusstsein der Bevölkerung und das Engagement der Zivilgesellschaft bzw. einzelner NGOs, wie bspw. des Österreichischen Alpenvereins (ÖAV). Der ÖAV kritisierte die zunehmende Verbauung unberührter Berglandschaft und installierte im Jahre 1985 eine eigene Abteilung „Raumplanung und Naturschutz“, welche von der Politik klare Erschließungs-Regelungen im Rahmen einer alpinen Raumordnung einforderte.

Was ist unter *alpinen Raumordnung* zu verstehen?

„Dieser Begriff bezeichnet in griffiger und mediengerechter Weise jene raumordnerischen Aktivitäten, die vor allem dem Schutz der alpinen Erholungslandschaft vor weiterer technischer Erschließung dienen und der ständig zunehmenden Verdichtungstendenz bei den touristischen Aktivitäten gegen-

3 Ebd., 31ff.

4 Frank, Die Entwicklung des österreichischen Seilbahnwesens, ZVR 1969, 85.

5 Amt der Tiroler Landesregierung, Tiroler Seilbahn und Pistenkonzept (1981), 11f.

steuern. Der Begriff der alpinen Raumordnung ist in Gesetzen weder verankert noch definiert, aber seit den 80er-Jahren zu einer in Österreich allgemein gebräuchlichen Arbeitsüberschrift geworden, wenn es sich um die Diskussion von Problemen und Lösungsansätzen der alpinen Raumentwicklung handelt.“<sup>6</sup>

Demnach führte der sich manifestierende Konflikt zwischen den ökonomischen Interessen der Seilbahnwirtschaft einerseits und der Forderung nach dem Schutz alpiner Freiräume durch Vertreter\*innen der Zivilgesellschaft andererseits bereits in den 1980er-Jahren zu ersten Regulierungen, welche als Maßnahmen einer alpinen Raumordnung – wenn auch vom Gesetzgeber nicht explizit so betitelt – angesehen werden können.

Um welche Regulierungsmaßnahmen handelte es sich dabei? Wie wurden diese im Laufe der Zeit weiterentwickelt und welche sind aktuell gültig? Handelt es sich dabei um Instrumente, die Naturschutzinteressen in zufriedenstellendem Maße berücksichtigen? Wie verläuft der Entscheidungsprozess bei aktuellen bzw. wie verlief der Entscheidungsprozess bei kürzlich abgewickelten Erschließungsprojekten?

Der Verfasser dieses Beitrags versucht, Antworten auf diese Fragen zu finden. Nach einem Überblick über die Entwicklung der Regulierungsmaßnahmen seit den 1980er-Jahren, liegt ein Hauptaugenmerk auf den zwei wesentlichen, aktuell gültigen Verordnungen – dem Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm und dem Gletscherschutzprogramm. Anschließend werden anhand aktueller Beispiele weitere wichtige Aspekte, wie zum Beispiel das Tiroler Naturschutzgesetz oder die Bedeutung von Schutzgebieten, erläutert, die Anwendbarkeit der Verordnungen dargelegt und der damit zusammenhängende politische Diskurs analysiert. Zudem soll eine Datensammlung darüber Aufschluss geben, wie sich die Zahl der Schigebiets Erweiterungen und der genehmigten Pistenflächen über die Jahre entwickelt hat.

## 2. Erste Regulierungen

### Das Tiroler Seilbahn- und Pistenkonzept (1981)

Im Jahre 1981 beschloss die Tiroler Landesregierung das Tiroler Seilbahn- und Pistenkonzept, welches als erster Ansatz einer alpinen Raumordnung in Tirol angesehen werden kann.<sup>7</sup> – für den bayerischen Alpenraum gab und gibt es schon seit 1972 den bewährten, dreizonigen Bayerischen Alpenplan<sup>8 9 10</sup>, wodurch mit der Zone C jetzt schon seit fast 50 Jahren ein wirksamer raumord-

---

6 Haßlacher, Alpine Raumordnung gestern-heute-morgen, Ländlicher Raum (2007), 1.

7 Gleirscher, Erschließung und Erweiterung von Schigebieten (2015), 7.

8 Goppel, K. (2012): 40 Jahre bayerischer Alpenplan – Eine Erfolgsgeschichte. In: Jahrbuch des Vereins zum Schutz der Bergwelt (2011/2012): 53–64.

9 Job, H. et al. (2014). Die beste Idee, die Bayern je hatte: der Alpenplan. Raumordnung mit Weitblick. In: GAIA 23 (4): 335–345.

10 Lintzmeyer, K. (2018): Zu den Anfängen des Bayerischen Alpenplans am Beispiel der Rotwand/Obb. mit Zeitzeugenberichten von Lotte Pichler und Werner Buchner. In: Jahrbuch des Vereins zum Schutz der Bergwelt: 301–338.

nungsrechtlicher Freiraumschutz im bayerischen Alpenraum verankert ist<sup>11</sup>, deren konsequente Konzeptübernahme außerhalb Bayerns die Seilbahnlobby und ihre politischen Protagonisten jedoch bisher verhindern.

In den Zielvorgaben des o.g. Konzeptes von 1981 hieß es: „Der Bau von Seilbahnen und Pisten ist ein Raumordnungsproblem ersten Ranges.“<sup>12</sup> Das Konzept sollte dazu beitragen, dass „die Entwicklung des Seilbahn- und Pistenwesens in einer geordneten Gesamtentwicklung des Landes entsprechenden Weise erfolgt. [...] Im Besonderen soll es dienen: Als Entscheidungshilfe für die Landesverwaltung [...]; als Empfehlung für die mittelbare und unmittelbare Bundesverwaltung; als Informations- und Orientierungshilfe für die Seilbahnunternehmen [...]. Keine Aufgabe dieses Konzeptes ist es, ein räumlich konkretisiertes Ausbaukonzept zu bieten; hinsichtlich des weiteren Ausbaus beschränkt es sich auf allgemeine Ziele [...]“<sup>13</sup>

Beim 82 Seiten umfassenden Tiroler Seilbahn- und Pistenkonzept handelte es sich um eine detaillierte Ist-Stand-Erhebung mit Anerkennung der Auswirkungen von Seilbahnen auf Natur, Landschaft und Umwelt und um den Versuch, den Seilbahnbau in Tirol in geordnete Bahnen zu lenken. Da aber Neuerschließungen weiterhin zulässig waren<sup>14</sup> und nur allgemeine Ziele formuliert wurden, blieb es z.B. gegenüber dem Bayerischen Alpenplan ein „sanftes“ Instrument, das letztlich das Erschließungstempo der vorangegangenen Jahre kaum bremsen konnte. Bis zum Jahr 1989 erhöhte sich die Zahl der Anlagen kontinuierlich – 1.260 waren es zu dieser Zeit.<sup>15</sup> Eine Entwicklung, die zunehmend auch von Politiker\*innen kritisch betrachtet wurde.

## Die Nachdenkpause (1989–1992)

Am 2.8.1989 hielten die damaligen Landesräte Ferdinand Eberle und Wendelin Weingartner eine Pressekonferenz zum Thema „Neuorientierung der Tiroler Seilbahnpolitik“ ab. Neben der Betonung, dass der Tourismus einer der wichtigsten Wirtschaftszweige des Landes ist und die mechanischen Aufstiegshilfen dabei eine wichtige Rolle spielen, stellten sie folgende Punkte fest:

- Der Wintertourismus hat Probleme mit sich gebracht, vor allem in Hinblick auf den Verkehr.
- Die Seilbahn- und Pistenausstattung Tirols ist in quantitativer Hinsicht ausreichend.
- Ein ungebremstes Weiterlaufen des Seilbahnbooms ist nicht mehr vertretbar, andernfalls ist die Lebensqualität der einheimischen Bevölkerung gefährdet und auch die Grundlagen des Tourismus selbst könnten gesprengt werden.

---

11 Der erstmalige Versuch vor wenigen Jahren seitens der Seilbahnlobby und der Politik, die Alpenplanzone C im Bereich des Riedberger Horns/Allgäu auszuhebeln, scheiterte letztlich am konzertierten Widerstand zahlreicher NGOs und der Öffentlichkeit.

12 Amt der Tiroler Landesregierung, Tiroler Seilbahn- und Pistenkonzept (1982), 55.

13 Ebd., 9.

14 Ebd., 73.

15 Amt der Tiroler Landesregierung, Raumordnung-Statistik, Raumordnungsprogramm betreffend Seilbahnen und skitechnische Erschließungen „Tiroler Seilbahn- und Skigebietsprogramm 2005“, Erläuterungsbericht (2005), 37.

- In einer dreijährigen Besinnungsphase sollen die Auswirkungen der Seilbahnerschließungen untersucht und anschließend ein umfassendes Konzept inklusive der Festlegung von endgültigen Ausbaugrenzen erstellt werden.
- In dieser Phase sollen Qualitätsverbesserungen möglich sein, bei räumlichen Erweiterungen von Schigebieten soll aber eine sehr restriktive Haltung eingenommen werden.<sup>16</sup>

Obwohl diese Pressekonferenz und die darauffolgende dreijährige „Nachdenkpause“ in ihrer Wirkung umstritten waren,<sup>17</sup> so konnte das Wachstum an neuen Anlagen im Vergleich zu den vorangegangenen Jahren doch etwas eingebremst werden. In den drei Jahren erhöhte sich die Anzahl der Anlagen von 1260 auf 1269.<sup>18</sup> Zudem stellt die Nachdenkpause insofern einen wichtigen Punkt in der Historie der Erschließungsregulierung dar, als daraus im Jahr 1992 die *Seilbahngrundsätze des Landes Tirol* resultierten.

## Die Seilbahngrundsätze des Landes Tirol (1992–2004)

Die Seilbahngrundsätze waren ein Abkommen zwischen der Tiroler Landesregierung und der Seilbahnwirtschaft, mit dem Ziel, „die Balance zwischen dem notwendigen Schutz sensibler Naturräume und Kulturlandschaften im hochalpinen Bereich einerseits und der marktgerechten Entwicklung von Seilbahnen und Pisten als Grundvoraussetzung für einen erfolgreichen Wintertourismus andererseits herzustellen.“<sup>19</sup> Dieses Abkommen wurde 1992 erstmals beschlossen und in den Jahren 1994 und 2000 mit Änderungen für je 4 Jahre fortgeschrieben.

Was waren die charakteristischen Elemente der Tiroler Seilbahngrundsätze?

Bei den Seilbahngrundsätzen handelte es sich um keine „klassische“ Form des Verwaltungshandelns, wie Verordnung oder Bescheid, und ebenso wenig um eine verbindliche zivilrechtliche Vereinbarung zwischen Seilbahnunternehmen und Landesregierung, dennoch waren sie das bestimmende Instrument der alpinen Raumordnung zwischen 1992 und 2004. Als Rechtsakt „sui generis“,<sup>20</sup> vielfach auch als „Gentlemen’s Agreement“ bezeichnet, fehlte den Grundsätzen zwar eine formalrechtliche Verbindlichkeit, trotzdem kamen sie einer raumordnungsrechtlichen Selbstbindung der Landesregierung gleich.<sup>21</sup>

Die Periode zwischen 1992 und 1996 war jene, in der die strengsten Regeln für Erschließungsmaßnahmen galten. Schigebietserweiterungen waren in dieser Zeit nicht möglich.<sup>22</sup> Im Zuge der

16 Presseunterlage der Tiroler Landesregierung bzw. Haßlacher, ARO 16, Tiroler Seilbahnpolitik 1989–1998 (1999), 8f.

17 Die Transportkapazität stieg während dieser Zeit signifikant an. Vgl. Haßlacher, ebd., 9f.

18 Amt der Tiroler Landesregierung, Raumordnung-Statistik, Raumordnungsprogramm betreffend Seilbahnen und skitechnische Erschließungen „Tiroler Seilbahn- und Skigebietsprogramm 2005“, Erläuterungsbericht (2005), 37.

19 Amt der Tiroler Landesregierung, Seilbahngrundsätze des Landes Tirol 2000–2004 (2000), 5.

20 Gleirscher, Erschließung und Erweiterung von Schigebieten (2015), 126ff.

21 Amt der Tiroler Landesregierung, Seilbahngrundsätze des Landes Tirol 2000–2004 (2000), 5.

22 Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Raumordnung, Bericht zur Evaluierung des Tiroler Seilbahn- und Skigebietsprogramms 2005 (2018), 18.

Überarbeitungen 1996 wurden einzelne Erweiterungen ermöglicht. Im Jahre 2000 erfolgte eine weitere Adaptierung. Für die Anwendung der Seilbahngrundsätze wurde das Land Tirol in drei Gebietstypen unterteilt: Tourismusintensivgebiete, wirtschaftsstarke Zentralräume samt Nahbereich und wirtschaftsschwache abgelegene Gebiete. Für alle drei Zonen wurde festgelegt, dass es keine Neuerschließungen von Schigebieten geben darf.

Für Tourismusintensivgebiete wurden die äußeren Grenzen der Schigebiete festgelegt und auf der Österreichischen Karte (Maßstab 1:50.000) eingezeichnet. Diese Grenzen durften bei Erweiterungsvorhaben nur in Ausnahmefällen geringfügig überschritten werden. In der Ausgestaltung der Beförderungsanlagen innerhalb der Grenzen hatten die Schigebietsbetreiber\*innen weitgehend freie Hand, Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität waren ausdrücklich erwünscht. War beim Erstbeschluss der Grundsätze im Jahre 1992 die Verbindung von Schigebieten noch nicht erlaubt, wurden diese mit Beschluss im Jahre 1996 als zulässig erachtet, wenn dadurch eine Verbesserung der Verkehrsverteilung bewirkt werden konnte und „eine wesentliche Erhöhung der Attraktivität des Gesamtschigebietes im Verhältnis zu den beiden getrennten Schigebieten“ zu erwarten gewesen ist.<sup>23</sup> Beim Neubeschluss der Grundsätze im Jahre 2000 wurde diesbezüglich eine zusätzliche Einschränkung festgelegt: Das durch die Verbindung betroffene Gebiet durfte nicht größer sein als jedes einzelne der zusammenzuschließenden Schigebiete.<sup>24</sup>

Auch in den wirtschaftsstarke Zentralräumen einschließlich ihres Nahbereiches durften bestehende Anlagen geringfügig räumlich erweitert werden, wenn zu erwarten gewesen ist, dass dies die Attraktivität für die einheimischen Ski- und Snowboardfahrer erhöht bzw. Verkehrsbelastungen vermindert. In den wirtschaftsschwachen abgelegenen Gebieten waren geringfügige räumliche Erweiterungen nur dann zulässig, wenn sie den Dauerurlaubstourismus nachhaltig stärken konnten.<sup>25</sup> Für Projekte in diesen beiden Zonen gab es keine kartographischen Festlegungen, es galten die verbalen Grundsätze und Projekte wurden im Einzelfall beurteilt.<sup>26</sup>

Somit können folgende wesentlichen Charakteristika der Seilbahngrundsätze zusammenfassend festgehalten werden:

- Rechtlich unverbindliches „Gentlemen’s Agreement“
- Keine Neuerschließungen
- Festlegung von Ausbaugrenzen in Tourismusintensivgebieten
- Erweiterungen nur in Ausnahmefällen und in bescheidenem Maße
- Zusammenschlüsse nur unter bestimmten Voraussetzungen
- Fokus auf Optimierungsmaßnahmen

---

23 Weingartner, Seilbahngrundsätze von der Landesregierung neu beschlossen. RO-Info, Tiroler Raumordnung, Heft 12 (1996), 4f.

24 Amt der Tiroler Landesregierung, Seilbahngrundsätze des Landes Tirol 2000–2004 (2000), 7.

25 Ebd., 6.

26 Amt der Tiroler Landesregierung, Bericht zur Evaluierung des Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramms 2005 (2018), 36.



Im Jahre 2004 scheiterte eine erneute Fortschreibung der Seilbahngrundsätze am Widerstand der Seilbahnwirtschaft.<sup>27</sup> Unter anderem vermissten sie aufgrund der Einzelfallbewertungen Planungssicherheit für ihre Vorhaben, was teilweise auch hohe Kosten verursacht hätte. Aber auch aus Naturschutzsicht gab es Verbesserungspotential: die Regulierungskriterien für Seilbahnprojekte sollten in einer verbindlichen Rechtsform verankert werden. Der Wunsch nach einheitlichen Kriterien mit rechtlicher Verbindlichkeit führte im Jahr 2005 schließlich zur Verordnung des „Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramms 2005“ (TSSP).<sup>28</sup>

### 3. Verordnungen

#### Das Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm

Beim TSSP 2005 handelte es sich erstmals um ein verbindliches Programm, welches lt. Peter Haßlacher, dem ehemaligen Leiter der Abteilung Raumplanung und Naturschutz im Österreichischen Alpenverein, „als zeitgemäßes Instrument der Alpenen Raumordnung Nutzungs- und Schutzaspekte ausgewogen berücksichtigte.“<sup>29</sup> Zudem sollte das TSSP eine Entscheidungshilfe für die Behörden sein und Planungssicherheit für die Seilbahnwirtschaft bringen.<sup>30</sup> Der Geltungsbereich des TSSPs wurde folgendermaßen festgelegt:

*„Das TSSP gilt für die Neuerschließung von Schigebieten und die Erweiterung bestehender Schigebiete [...]. [...] gilt nicht für die Errichtung von Seilbahnen und für schichtechnische Erschließungen im Bereich bestehender Schigebiete.“<sup>31</sup>*

Die Formulierung „im Bereich“ war unscharf, denn auch jede Erweiterung müsste notwendigerweise im Bereich von bestehenden Schigebieten stattfinden.<sup>32</sup> Damit sich daraus kein Widerspruch ergibt und um sichtbar zu machen, wo Schigebiete vorhanden sind, also in welchen Regionen das TSSP nicht zur Anwendung kommt, wurde die auf der nächsten Seite abgebildete Karte angefügt.

In Tirol gibt es 93 Schigebiete (in der Karte blau markiert). Das TSSP kommt erst dann zur Anwendung, wenn bauliche Maßnahmen außerhalb dieser bestehenden Schigebiete umgesetzt werden sollen.

---

27 Haßlacher, Alpine Raumordnung gestern-heute-morgen, Ländlicher Raum (2007), 5.

28 [https://www.jusline.at/gesetz/t-ss\\_2005](https://www.jusline.at/gesetz/t-ss_2005).

29 Ebd., 6.

30 Amt der Tiroler Landesregierung, Presseaussendung (2004): [www.tourismuspresse.at/presseaussendung/TPT\\_20041008\\_TPT0032/lr-anna-hosp-praesentiert-entwurf-fuer-neues-seilbahn-und-schigebietskonzept-fuer-tirol](http://www.tourismuspresse.at/presseaussendung/TPT_20041008_TPT0032/lr-anna-hosp-praesentiert-entwurf-fuer-neues-seilbahn-und-schigebietskonzept-fuer-tirol).

31 Landesgesetzblatt für Tirol 10/2005: [https://www.tirol.gv.at/fileadmin/\\_migrated/content\\_uploads/lgb1032005.pdf](https://www.tirol.gv.at/fileadmin/_migrated/content_uploads/lgb1032005.pdf)

32 Gleischer, Erschließung und Erweiterung von Schigebieten (2015), 133.

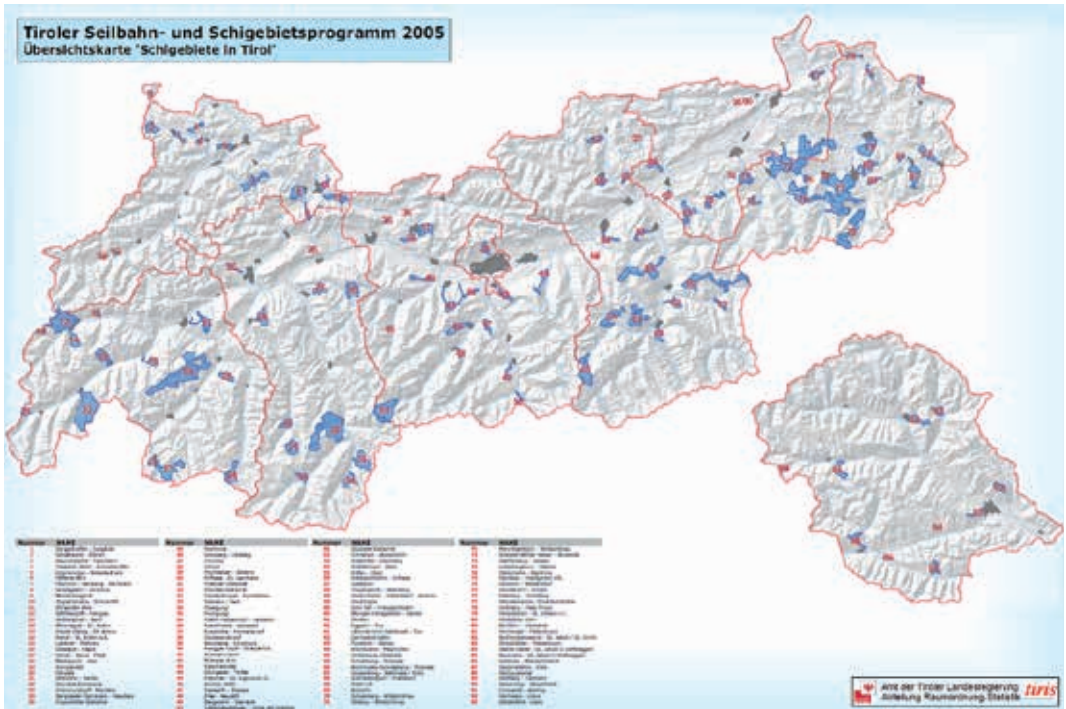


Abb. 2: Schigebiete in Tirol (blau eingefärbt), © Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005.

Wie lauteten die wesentlichen Bestimmungen des Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramms 2005?

- „Die Neuerschließung von Schigebieten und die Neuerschließung von Gebieten für sonstige Freizeit-, Sport und Erholungszwecke sind nicht zulässig.
- Als Neuerschließung von Schigebieten gelten: a) die Erschließung von bisher nicht erschlossenen Geländekammern für Zwecke des Schisportes durch die Errichtung von Seilbahnen vom Dauersiedlungsraum oder von öffentlichen Straßen aus in Verbindung mit der Durchführung schitechnischer Erschließungen, und zwar auch dann, wenn die betreffenden Geländekammern an bestehende Schigebiete angrenzen; [...]
- Nicht als Neuerschließung, sondern als „Erweiterung bestehender Schigebiete gilt auch die Errichtung neuer Zubringerbahnen zu bestehenden Schigebieten, sofern damit keine schitechnische Erschließung bisher nicht erschlossener Geländekammern einhergeht. Als Erweiterung bestehender Schigebiete gilt ferner der Zusammenschluss bestehender Schigebiete.“<sup>33</sup>
- Zudem definierte das Programm Ausschlusskriterien: Moore, Sümpfe, Landschaftsschutzgebiete, Ruhegebiete, Naturparks, Geschützte Landschaftsteile, Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Sonderschutzgebiete, Naturdenkmäler und Nationalparks dürfen von Erweiterungsvorhaben nicht betroffen sein.

33 Landesgesetzblatt für Tirol 10/2005: [https://www.tirol.gv.at/fileadmin/\\_migrated/content\\_uploads/lgb1032005.pdf](https://www.tirol.gv.at/fileadmin/_migrated/content_uploads/lgb1032005.pdf)

War das Programm anfangs sowohl von Naturschützer\*innen als auch von Vertreter\*innen der Seilbahnwirtschaft akzeptiert worden, stellte sich schon bald heraus, dass die Regelungen des TSSPs aus Sicht der Seilbahnwirtschaft zu restriktiv waren. Diesem Druck nachgebend, hat die Landesregierung den eigentlich für zehn Jahre (2005-2015) in der Verordnung (VO) festgelegten Rahmen bereits zur Halbzeit (2011) erheblich abgeändert. Dabei wurde der Kern des TSSPs – das Verbot von Neuerschließungen – aufgeweicht. Die seilbahntechnische Verbauung noch unerschlossener Bereiche wurde unter bestimmten Voraussetzungen möglich gemacht. Konkret lautete der neue Passus:

*„Nicht als Neuerschließung, sondern als Erweiterung bestehender Schigebiete gelten Maßnahmen [...], sofern dadurch*

*a) von Wintersportgebieten [...] aus eine aus regionalwirtschaftlicher und verkehrstechnischer Sicht verbesserte Anbindung an bestehende Schigebiete erfolgt und*

*b) nicht mehr als eine bisher unerschlossene Geländekammer in Anspruch genommen wird.“<sup>34</sup>*

War es bisher verboten, noch unberührte Geländekammern zu erschließen, so eröffnete die neue Bestimmung nunmehr die Möglichkeit, eine bisher unerschlossene Geländekammer zu erschließen.

Der Österreichische und Deutsche Alpenverein, die Tiroler Landesumweltanwaltschaft, die Landwirtschaftskammer und auch die Abteilung Umweltschutz des Amtes der Tiroler Landesregierung kritisierten die Novelle. Sie sahen darin eine Aufweichung der bisherigen Grundsätze, die Gefahr eines erhöhten Flächenverbrauchs aufgrund der gegebenen Erschließungsmöglichkeit und aufgrund der neuen Formulierung Interpretationsprobleme des Begriffs der „Neuerschließung“.<sup>35</sup>

Trotz dieser Einwände wurde das Programm im Jahre 2015 für drei weitere Jahre unverändert verlängert. Im Jahr 2018 wurde dann ein neuer Verordnungsentwurf vorgelegt. Dieser sorgte erneut für intensive Diskussionen. Nicht etwa, weil versucht wurde, das durch die 2011er-Novelle aus der Balance geratene Gleichgewicht zwischen Naturschutz- und Wirtschaftsinteressen wiederherzustellen. Im Gegenteil: Der erste Verordnungsvorschlag im Jahr 2018 trug erneut die Handschrift der Seilbahnwirtschaft.

Wie schon 2011, sollte auch dieses Mal der Begriff der Neuerschließungen weiter verwässert werden. So hieß es zum Beispiel in den Erläuterungen, „[...] dass es sich um keine Neuerschließungen handelt, sondern um Erweiterungen, wenn Anbindungen ohne Talabfahrt errichtet werden.“ Auch großräumige Zusammenschlüsse sollten ermöglicht werden. Die Absicht dahinter war klar: Die Rahmenbedingungen für die im „Regierungsprogramm für Tirol 2018–2023“<sup>36</sup> angeführten Seilbahnprojekte, sollten so gestaltet werden, dass diese umsatzbar sind. Konkret werden darin folgende Projekte aufgelistet:

---

34 Landesgesetzblatt für Tirol 63/2011: [https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/landesentwicklung/raumordnung/ueberoertl\\_ro/Seilbahnkonzept/LGBl\\_TI\\_20110721\\_63.pdf](https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/landesentwicklung/raumordnung/ueberoertl_ro/Seilbahnkonzept/LGBl_TI_20110721_63.pdf).

35 Sprenger, Zusammenfassende Erklärung (2011): [https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/landesentwicklung/raumordnung/downloads/SeilbahnGS\\_2011/zusammenfassende-erklaerung-gem-paragr9-tup.PDF](https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/landesentwicklung/raumordnung/downloads/SeilbahnGS_2011/zusammenfassende-erklaerung-gem-paragr9-tup.PDF).

36 Regierungsprogramm für Tirol 2018–2023 (2018): [https://www.tirol.gv.at/fileadmin/buergerservice/Bilder\\_Div/Landesregierung\\_NEU\\_2018–2023/Regierungsprogramm\\_2018–2023.pdf](https://www.tirol.gv.at/fileadmin/buergerservice/Bilder_Div/Landesregierung_NEU_2018–2023/Regierungsprogramm_2018–2023.pdf).

- Hochzeiger von der Pitztalstraße
- Neustift-Schlick 2000
- Hochoetz-Kühtai mit Schafjochbahn
- Hochfügen-Tux (mit Anbindung Pill/Weer)
- Sillian-Helm/Sexten

Setzte sich die Tiroler Regierungskoalition im Jahr 2011 aus ÖVP und SPÖ zusammen, also zwei Parteien, die sich gemeinhin nicht für ökologische Schwerpunkte kennzeichnen, waren im Jahr 2018 die Grünen als Juniorpartner in gemeinsamer Regierungsverantwortung mit der ÖVP. Dass die Grünen, die sich im Wahlkampf noch selbst als „Umweltfighter“ bezeichneten, einen ihren zentralen Grundsätzen widersprechenden Verordnungsentwurf nicht verhindern konnten, zeigt zum einen die Schwierigkeit, sich als kleiner Koalitionspartner durchzusetzen und zum anderen den allgemein großen Einfluss der Seilbahnlobby auf die Tiroler Landespolitik.

Umwelt-NGOs und Bürgerinitiativen waren empört:

*„In der jetzt vorgelegten Fassung bereitet uns das TSSP große Sorgen. Schon jetzt taumelt Tirol von einem Tourismusrekord zum nächsten, einige Nadelöhre sind verkehrstechnisch bereits völlig überlastet. Jetzt wird ein Seilbahnprogramm diskutiert, das den schwelenden Erschließungsplänen endgültig Tür und Tor öffnen würde“,* so ÖAV-Präsident Andreas Ermacora. Liliana Dagostin, Leiterin der Abteilung Raumplanung und Naturschutz, ergänzte: *„Die letzten Naturräume hat die Seilbahnindustrie ja schon lange im Visier. Schwarz-Grün schafft jetzt die letzten Einschränkungen ab, um in einem Bundesland, das mit insgesamt 93 Skigebieten kaum noch Grenzen hat, für noch mehr skitechnische ‚Bewegungsfreiheit‘ zu sorgen.“*<sup>37</sup>

Ähnlich war auch die Sichtweise der Tiroler Landesumweltschutzbehörde: *„Mit dem vorliegenden Entwurf wäre in Zukunft wohl fast alles an Begehrlichkeiten seitens der Seilbahnwirtschaft erfüllbar, dies auf Kosten der Natur und letztendlich der uns nachfolgenden Generationen. Pisten sind mittlerweile verkabelt, verrohrt und weisen eher Merkmale von begrünten Industrieanlagen auf als von naturnahen Berghängen. Es ist zu erwarten, dass sich diese Entwicklungen für den Sommertourismus nachteilig auswirken werden, obwohl angesichts der Klimaerwärmung die ganzjährige touristische Diversifikation ein langfristiges Ziel sein sollte.“*<sup>38</sup>

Auch Gerd Estermann, Sprecher der Bürgerinitiative Feldring/Tiroler Oberland, richtete sich mit einem Appell an den Tiroler Landeshauptmann Günther Platter: *„Herr Landeshauptmann, stoppen Sie die Beschlussfassung zu einem Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm, das überwiegend die Interessen der Seilbahnlobby vertritt! Verordnen Sie sich und der Landesregierung eine Nachdenkpause und suchen Sie nach Möglichkeiten einer nachhaltigen Entwicklung, die auch zukünftigen Generationen noch Freiräume bietet!“*<sup>39</sup>

37 Österreichischer Alpenverein, Bahn frei für die nächste Erschließungswelle? (2018): [https://www.alpenverein.at/portal/news/aktuelle\\_news/2018/2018\\_10\\_09\\_bahn-frei-fuer-die-naechste-erschliessungswelle.php](https://www.alpenverein.at/portal/news/aktuelle_news/2018/2018_10_09_bahn-frei-fuer-die-naechste-erschliessungswelle.php).

38 Tiroler Landesumweltschutzbehörde, Ein Seilbahnprogramm oder ein Schigebietsermöglichungsprogramm? (2018): <http://www.tiroler-umweltschutz.gv.at/en/november-2018/ein-seilbahn-und-schigebietsprogramm-oder-ein-schigebietsermoeglichungsprogramm/>.

39 Bürgerinitiative Feldring, Unsere Stellungnahme zum Entwurf des Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramms (2018): <http://www.feldring.at/news/news.html>.

Zu Verordnungsentwürfen können prinzipiell alle Bürger\*innen Stellungnahmen abgeben. Betreffend „TSSP 2018“ nutzten diese Möglichkeit über 300 Tiroler\*innen. Dieser Druck aus der Bevölkerung führte schließlich dazu, dass die Landesregierung den neuen Entwurf zurückzog und das Vorläuferprogramm mit einzelnen Änderungen fortschrieb. Eine Ergänzung lautete: „Als Erweiterung gilt weiters die Errichtung von Anbindungen ohne Talabfahrt, wenn die Talstation in räumlicher Nähe zum Siedlungsraum der zentralen Orte Imst, Innsbruck, Lienz, Kitzbühel, Kufstein, Schwaz oder Wörgl situiert und die Standortgemeinde gehört wird.“ Somit mag zwar der umstrittene Entwurf zurückgezogen worden sein, diese Ergänzung bedeutet aber eine erneute Schlechterstellung des Naturschutzes und eine weitere Verwässerung des Begriffs „Neuerschließungen“.

Zusammenfassend lassen sich zum Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm somit folgende Punkte festhalten:

- In der ersten Fassung war das TSSP durchaus geeignet, einen Interessensausgleich zwischen Seilbahnwirtschaft und Naturschutz herzustellen.
- Durch die erste Novellierung im Jahre 2011 wurden die Bestimmungen zugunsten der Seilbahnwirtschaft aufgeweicht und der Begriff der „Neuerschließung“ durch Ausnahmeregelungen verwässert.
- Bei der Neuverordnung des TSSPs im Jahre 2018 konnten aufgrund eines breiten gesellschaftlichen Widerstandes zwar einige aus Naturschutzsicht problematische Formulierungen verhindert werden, die vollzogenen Ergänzungen sind aber trotzdem als erneute Schlechterstellung des Naturschutzes zu werten.
- Die aktuell vorliegende Fassung soll bis zum 31. Dezember 2024 gelten.<sup>40</sup> Die Kritik der Umweltverbände und Bürgerinitiativen, dass das Programm zu viele Ausnahmeregelungen enthält und zu viele Interpretationsmöglichkeiten zulässt, bleibt aufrecht.

Neben dem Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm gibt es noch eine zweite Verordnung, die den Seilbahnbau in Tirol reguliert.

## Das Gletscherschutzprogramm

Die seilbahntechnische Erschließung der Berge im 20. Jahrhundert machte auch vor den Gletschern nicht halt. So wurden, überwiegend im Zeitraum der 1960er bis 1980er Jahre, **österreichweit** folgende acht Gletscherschigebiete errichtet:

- Dachsteingletscher (Oberösterreich/Steiermark)
- Hintertuxer Gletscher (Tirol)
- Kaunertaler Gletscher (Tirol)
- Kitzsteinhorn (Salzburg)
- Mölltaler Gletscher (Kärnten)

---

<sup>40</sup> Rechtsinformationssystem, Gesamte Rechtsvorschrift für Seilbahn- und Schigebietsprogramm – TSSP 2018 (2019), Fassung vom 11.11.2021: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrT&Gesetzesnummer=20000329>.

- Öztaler Gletscher (Tirol)
- Pitztaler Gletscher (Tirol)
- Stubaier Gletscher (Tirol)

*Anmerkung: Bei den hier angeführten Gletscherbezeichnungen handelt es sich um die Namen der Schibetriebe und nicht um geografisch korrekte Benennungen der dort vorhandenen Gletscher.*

Fünf der neun österreichischen Gletscherschgebiete liegen in Tirol. Bestimmungen zum Gletscherschutz finden sich aber in den Naturschutzgesetzen aller betroffenen Bundesländer. Maximilian Hautzenberger hat sich in seinem Beitrag „Schutz und Nutzung der Gletscher im alpinen Rechtsraum“<sup>41</sup> intensiv mit der Rechtslage bzgl. Gletscherschutz befasst und dabei auch die Besonderheiten der Bestimmungen der einzelnen Bundesländer herausgearbeitet. Dem regionalen Fokus des vorliegenden Berichts geschuldet, werden im Folgenden nur die wesentlichen Regelungen in Tirol herausgegriffen.

Die späten 1980er- bzw. frühen 1990er-Jahre, also nach der großen Erschließungswelle, waren eine Phase, in der die Tiroler Landespolitik dem Naturschutz einen höheren Stellenwert einräumte. Die o.g. „Nachdenkpause“ fiel ebenso in diesen Zeitraum wie eine Änderung des Tiroler Naturschutzgesetzes, durch die der absolute Gletscherschutz beschlossen wurde. Im Wortlaut hieß die im Jahre 1991 festgelegte Bestimmung: „Jede nachhaltige Beeinträchtigung der Gletscher und ihrer Einzugsgebiete ist verboten.“<sup>42</sup>

Die Seilbahnlobby wollte sich mit dieser Regelung nicht zufriedengeben, denn in einigen Regionen gab es Erweiterungswünsche, die auch Gletscherbereiche betroffen haben. So wurde versucht, eine Änderung des Naturschutzgesetzes herbeizuführen, was schließlich im Jahr 2004 auch gelang. Im Zuge einer Novellierung wurde der absolute Gletscherschutz wieder aufgehoben und der Grundstein für eine Verordnung gelegt, welche schließlich im Jahr 2006 als „Raumordnungsprogramm zum Schutz der Gletscher“ (Gletscherschutzprogramm) in Kraft getreten ist. In diesem Programm wurde festgelegt, dass einerseits noch unerschlossene Gletscher zu schützen, andererseits jedoch bestimmte Bereiche von diesem Schutz ausgenommen sind. Im Wortlaut heißt es im § 1 des Gletscherschutzprogramms:

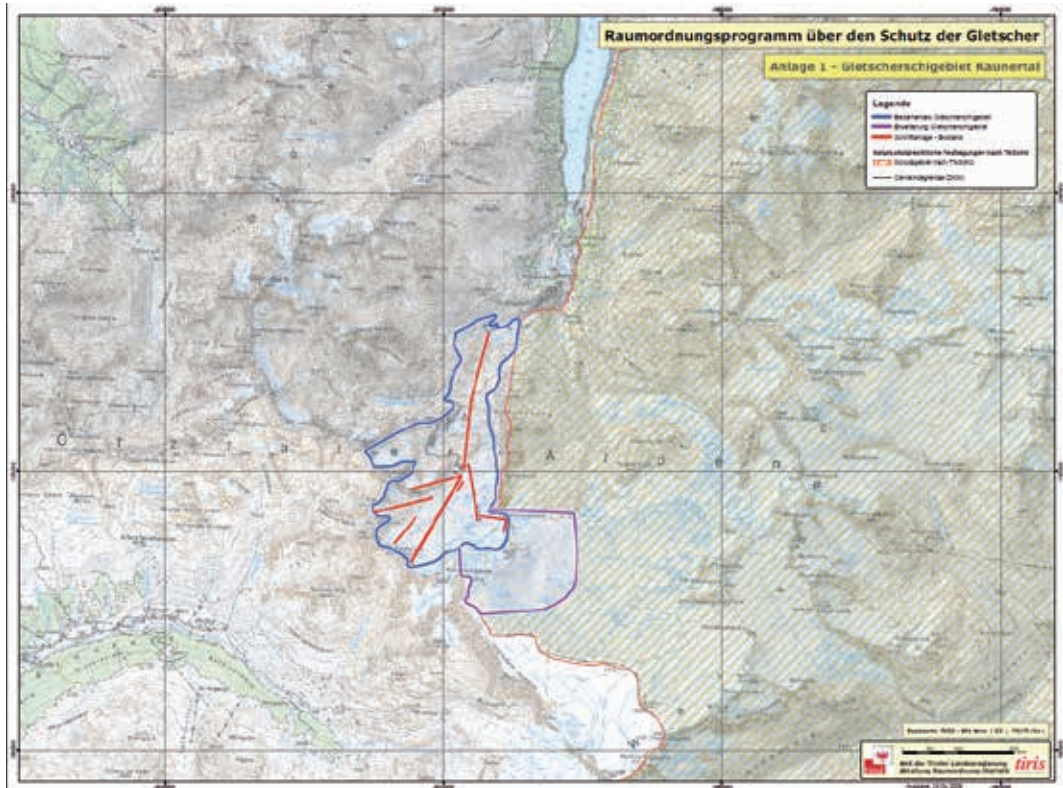
*„(1) Die unerschlossenen Gletscher, ihre Einzugsgebiete und ihre im Nahbereich gelegenen Moränen sind im Interesse der Bewahrung und nachhaltigen Sicherung eines unbeeinträchtigten und leistungsfähigen Naturhaushaltes von der Errichtung von Anlagen freizuhalten. (2) Im Rahmen bestehender Gletscherschgebiete sind die Errichtung und die Erweiterung von Seilbahnen [...] nur innerhalb der in den planlichen Darstellungen in den Anlagen 1 bis 4 festgelegten Grenzen [...] zulässig.“<sup>43</sup>*

41 Hautzenberger, Schutz und Nutzung der Gletscher im alpinen Rechtsraum, Beiträge zu einem nachhaltigen Gletscherschutz in Österreich, in: Alpine Raumordnung Nr. 38, (2013): [https://www.alpenverein.at/portal\\_wAssets/docs/natur-umwelt/aktuell/7\\_Publikationen/AROs\\_digital/ARO-38.pdf](https://www.alpenverein.at/portal_wAssets/docs/natur-umwelt/aktuell/7_Publikationen/AROs_digital/ARO-38.pdf).

42 Landesgesetzblatt für Tirol 29/1997.

43 Landesgesetzblatt für Tirol 43/2006: [https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/landesentwicklung/raumordnung/ueberoertl\\_ro/Seilbahnkonzept/lgbl192006.pdf](https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/landesentwicklung/raumordnung/ueberoertl_ro/Seilbahnkonzept/lgbl192006.pdf).

Das Programm beinhaltet vier Anlagen mit Kartenausschnitten, auf denen die Gletscherschigebiete „Kaunertal“, „Pitztal“, „Ötztal“, „Stubaital“ und „Hintertux“ eingezeichnet sind. Für das Gletscherschigebiet „Kaunertal“ und zwischen den Gletscherschigebieten „Pitztal“ und „Ötztal“ wurden dabei auch Erweiterungsflächen markiert. Dazu ein Beispiel am Kartenausschnitt „Gletscherschigebiet Kaunertal“:



**Abb. 3:** Teil des Gletscherschutzprogramms: Planliche Darstellung des Gletscherschigebiets Kaunertal inkl. Erweiterungsfläche. © tiris bzw. Website Land Tirol<sup>44</sup>.

Die blaue Linie umrahmt das derzeit vorhandene Gletscherschigebiet Kaunertal, dabei handelt es sich zugleich auch um die Schigebietsgrenze. Die roten Striche kennzeichnen die bereits bestehenden Seilbahnanlagen und das violett markierte Gebiet am Gepatschferner und um die Weißseespitze wäre die sogenannte Erweiterungsfläche.

Wurde diese Erweiterungsfläche in der Zwischenzeit schitechnisch, d.h. mit Seilbahnen und Pisten verbaut? Dank des Engagements zahlreicher Naturschützer\*innen gibt es noch immer keine Seilbahn am Gepatschferner bzw. auf die Weißseespitze, wiewohl Pläne vorhanden sind, das Kleinst-Schigebiet in Langtaufers über das Melagtal mit dem Kaunertaler Gletscher zu verbinden. Das Projekt wurde im Jahr 2017 von der Südtiroler Landesregierung abgelehnt. Nachdem die Ungültigkeit eines Gutachtens festgestellt worden war, wurde das Projekt neu aufgerollt. Weitere

<sup>44</sup> Raumordnungsprogramm über den Schutz der Gletscher, Anlage 1: Gletscherschigebiet Kaunertal (2006): <https://www.tirol.gv.at/landesentwicklung/raumordnung/ueberoertliche-raumordnung/wmdueberoertlo/gletscherschutzprogramm/>.

Verhandlungen folgten. Doch schlussendlich kam die Südtiroler Landesregierung am 15.04.2020 erneut zum Ergebnis, dass dieses Projekt abzulehnen ist.<sup>45</sup> Allerdings wurde auf der anderen Seite des Schigebiets im Frühjahr 2021 – trotz der Einwände der Landesumweltanwaltschaft – eine neue Bahn auf das Weißseejoch genehmigt.<sup>46</sup> Im Unterschied zum Gebiet um die Weißseespitze liegt die Erschließung des Weißseejochs, bis auf eine geringfügige Überschreitung, innerhalb der definierten Schigebietsgrenzen. Das war, neben der Tatsache, dass der ÖAV in diesem Verfahren keine Parteilassung gehabt hätte (das Projekt war nicht UVP-pflichtig), auch der Grund, warum er in dieser Causa zurückhaltend war, obwohl auch er das Projekt problematisch sieht.

Das zweite im Gletscherschutzprogramm ausgewiesene Erweiterungsgebiet „Pitztal-Ötztal“ soll aufgrund der intensiven öffentlichen Debatten im nächsten Kapitel ausführlicher behandelt werden. Zuvor gilt es, die wichtigsten Punkte zum Gletscherschutz in Tirol zusammenzufassen. Ein aus dem Jahr 2004 stammendes Zitat aus der Neuen Zürcher Zeitung bringt es wie folgt auf den Punkt:

*„Das [Tiroler] Naturschutzgesetz 1991 sollte die Erschließung der Tiroler Gletscher ein für alle Mal stoppen. Doch die jüngste Novellierung entpuppt sich als hochalpines trojanisches Pferd. Die formale Ausweitung des Schutzes auf Moränen ist bloss Vorwand, der Ausbau der Gletscherskigebiete das Ziel.“<sup>47</sup>*

Die Novellierung des Naturschutzgesetzes bzw. genauer gesagt, die darin enthaltene Verordnungsermächtigung, brachte für den Gletscherschutz eindeutige Verschlechterungen. Das daraus entstandene sogenannte Gletscherschutzprogramm entpuppte sich aufgrund zahlreicher Ausnahmeregelungen als Euphemismus. Wie beschrieben, konnte die Erweiterungszone am Kaunertaler Gletscher bisher dennoch von einer Verbauung freigehalten werden. Doch welche Auswirkungen hatte das Programm bzw. auch das vorher beschriebene TSSP auf andere Erschließungsprojekte? Im Folgenden ein Einblick in aktuell laufende bzw. kürzlich entschiedene Erschließungsprojekte, wobei Pitztal-Ötztal, wie erwähnt, aufgrund seiner großen medialen Aufmerksamkeit und Kappl-St. Anton wegen des aufsehenerregenden Gerichtsurteils tiefergehender behandelt werden.

## 4. Erschließungsprojekte

### Pitztal-Ötztal

„Es gibt die Zusagen, die Verträge sind einzuhalten“<sup>48</sup>, so Ernst Schöpf, Bürgermeister von Sölden und Befürworter der sogenannten „Gletscherehe“ Pitztal-Ötztal, im November 2019 mit Bezug auf das im Jahr 2006 verordnete Gletscherschutzprogramm. Konkret berief er sich dabei auf folgende planliche Darstellung:

---

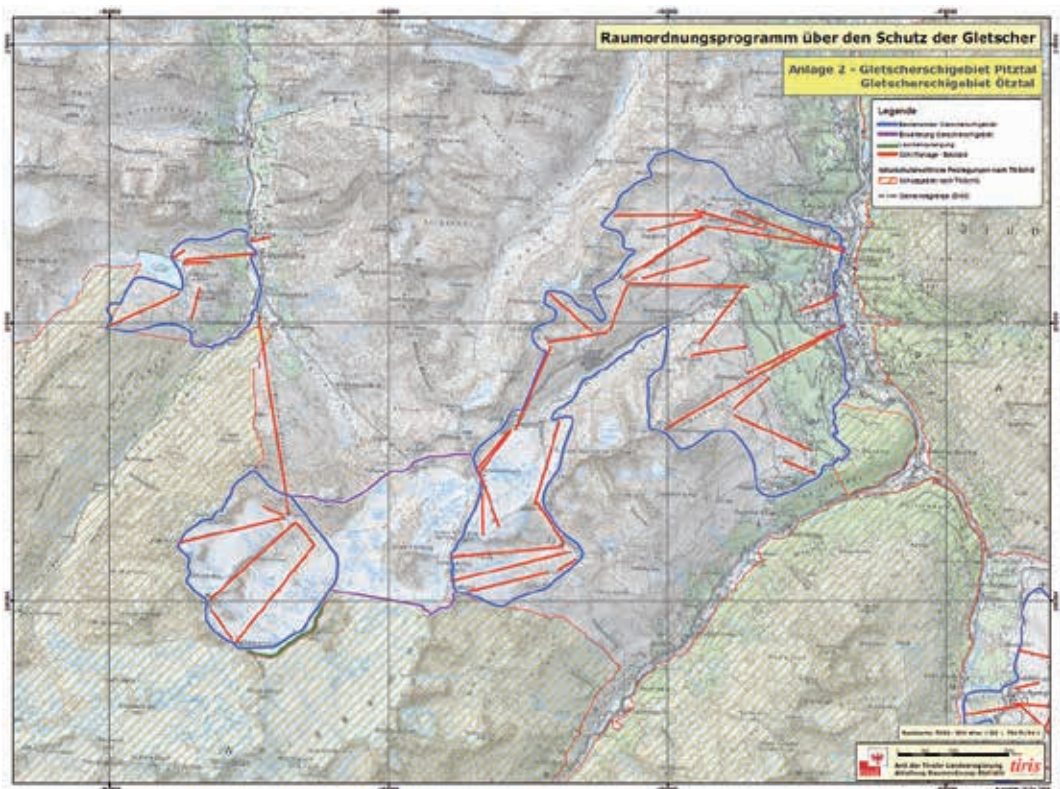
45 Südtirol News, Skiverbindung Langtaufers – Kaunertal abgelehnt (2020): <https://www.suedtirolnews.it/politik/skiverbindung-langtaufers-kaunertal-abgelehnt>.

46 Orf.at, Neue Bahn am Kaunertaler Gletscher (2021): <https://tirol.orf.at/stories/3107953/>.

47 Neue Zürcher Zeitung, Politische Gratwanderung auf dem Gletscher (2004): <https://www.nzz.ch/articleA0M9N-1.341796>.

48 Nindler/Mitterwachauer, Tiroler Tageszeitung, Gipfel der Empörung: Ringen um UVP für Gletscherehe (2019): <https://www.tt.com/artikel/16239616/gipfel-der-empoeerung-ring-um-uvp-fuer-gletscherehe>.





**Abb. 4:** Teil des Gletscherschutzprogramms: Planliche Darstellung der Gletscherschutzbereiche Pitztal und Ötztal inkl. Erweiterungsfläche. © tiris bzw. Website Land Tirol<sup>49</sup>.

Blau umrahmt sind auf der linken Bildseite im Norden das Schigebiet Riffelsee und im Süden das Schigebiet Pitztaler Gletscher und auf der rechten Seite das Schigebiet Sölden inkl. dem Schigebiet Ötztaler Gletscher zu sehen. Dazwischen liegt, violett markiert, die sogenannte Erweiterungsfläche, die für den Zusammenschluss der beiden Schigebiete definiert worden war.

Sehen es die Schigebietsbetreiber\*innen aufgrund dieser Verordnung als ihr Recht an, diesen Bereich zu erschließen, fordern Naturschützer\*innen vehement den absoluten Schutz noch unberührter Gletscherlandschaften. Aus diesen Gegensätzen entwickelte sich eine jahrelang geführte und in den Jahren 2019 und 2020 zugespitzte öffentliche Debatte. Im Folgenden ein Überblick über jene Ereignisse, die, nach der Aufweichung des Naturschutzgesetzes und der Verordnung des Gletscherschutzprogramms im Jahr 2006, für dieses Schigebietsprojekt und dem damit verbundenen öffentlichen Diskurs wesentlich waren:

Im Jahr 2016 wurde das Projekt „Schigebietsenerweiterung- und Zusammenschluss Pitztal-Ötztal“ offiziell eingereicht. In den darauffolgenden drei Jahren forderte die Behörde die Projektwerber immer wieder auf, die unvollständigen Projektunterlagen nachzubessern. Im Mai 2019 wurde schließlich die Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

<sup>49</sup> Raumordnungsprogramm über den Schutz der Gletscher, Anlage 2: Gletscherschutzbereich Pitztal-Ötztal (2006): <https://www.tirol.gv.at/landesentwicklung/raumordnung/ueberoertliche-raumordnung/wmdueberoertlo/gletscherschutzprogramm/>.

Dadurch hatten NGOs (bspw. ÖAV, DAV, Naturfreunde, WWF,...) nun die Möglichkeit, die konkreten Pläne zu sichten und Einwendungen dazu abzugeben, um ihre Parteienrechte als anerkannte Umweltorganisationen im UVP-Verfahren zu wahren. Die UVE umfasste über 11.000 Seiten und für nicht UVP-erprobte, aber interessierte Bürger\*innen war es schwer, zu diesen Dokumenten zu gelangen. Daher sahen es die NGOs als eine ihrer wesentlichen Aufgaben, die Öffentlichkeit über das geplante Vorhaben zu informieren.

## Was ist geplant?

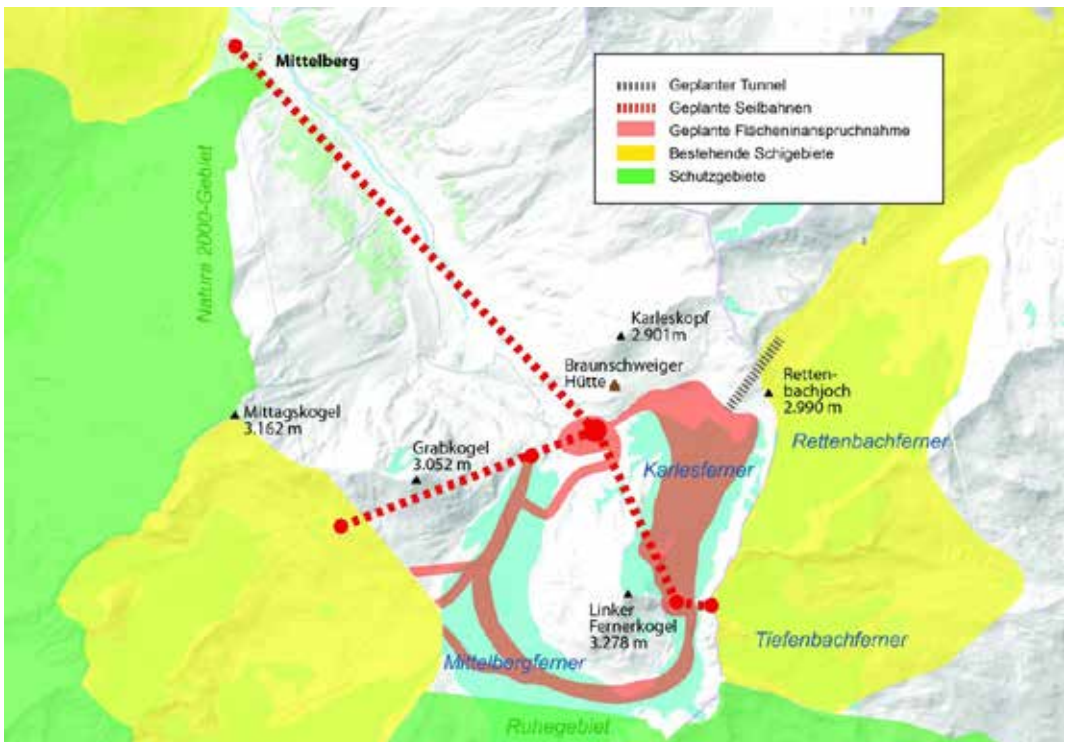


Abb. 5: Grafische Veranschaulichung der Projektpläne, ©Allianz für die Seele der Alpen.

- Drei Seilbahnen (eine Zubringerbahn durch das Griestal, eine Verbindungsbahn ins Ötztaler und eine ins Pitztaler Schigebiet)
- 64 ha Pistenflächen (auf den drei bisher naturbelassenen Gletschern Mittelbergferner, Karlesferner und Hangender Ferner)
- Dreistöckiges Seilbahnzentrum mit Bars und Restaurants für 1.600 Personen (in unmittelbarer Nähe zur Braunschweiger Hütte)
- 600 Meter langer Schitunnel (unterhalb des Rettenbachjochs, als Abfahrtsmöglichkeit aus dem Ötztaler Schigebiet)
- 100.000 m<sup>3</sup> fassendes Speicherbecken (asphaltiert)
- Beschneigungsanlagen

Dazu einige Vergleichszahlen: Bei diesem Projekt würden in Summe 750.000 m<sup>3</sup> Berg bewegt (Fels, Eis, Erde) und eine bisher weitgehend naturbelassene Fläche von 116 Fußballfeldern verbraucht werden.<sup>50</sup>

In der oben abgebildeten Grafik ist außerdem die grün eingefärbte Fläche interessant. Diese zeigt das „Ruhegebiet Ötztaler Alpen“. Ruhegebiete sind eine spezielle Schutzgebietskategorie<sup>51</sup>, die es österreichweit nur in Tirol gibt. In Ruhegebieten ist es u.a. verboten, Seilbahnen zu errichten.

Bezüglich "Ruhezonen" gibt es mit Artikel 10 des Tourismus-Protokolls der Alpenkonvention zudem auch eine völkerrechtliche Regelung:

### **„Artikel 10 (Ruhezonen)**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, gemäß ihren Vorschriften und nach ökologischen Gesichtspunkten Ruhezonen auszuweisen, in denen auf touristische Erschließungen verzichtet wird.<sup>52</sup>

Daraus ergibt sich die zentrale Bedeutung dieser Schutzgebiete – sowohl für Seilbahnbetreiber\*innen als auch Naturschützer\*innen. Die im Jahre 1981 durch den damaligen LH Eduard Wallnöfer festgelegte Grenzziehung im „Ruhegebiet Ötztaler Alpen“ ist der Ursprung der nunmehr jahrelangen Erschließungsdiskussionen. Denn: Beim ersten Verordnungsentwurf im Jahre 1980 (an dessen Erarbeitung auch der Österreichische Alpenverein beteiligt war) wäre der Bereich südlich der Braunschweiger Hütte, also auch der Linke Fernerkogel, noch innerhalb des Ruhegebietes und somit für eine Erschließung tabu gewesen. Dieser Entwurf wurde aber nicht übernommen. Die schlussendliche Grenzziehung klammerte diesen Bereich aus. Sie folgte politischen Motiven (eine Erweiterungs- und Zusammenschließungsmöglichkeit sollte nicht damals schon verhindert werden) und missachtete naturräumliche Aspekte.<sup>53</sup> In der unteren Bildmitte ist die widernatürlich geradlinige Ruhegebietsgrenzziehung gut erkennbar.

Zurück zu den Projektplänen. Hier eine weitere Veranschaulichung der geplanten Maßnahmen mit Blick von Norden auf den Linken Fernerkogel:

---

50 Österreichischer Alpenverein, Nein zur Glescherverbauung Pitztal-Ötztal (2019): [https://www.alpenverein.at/portal/news/aktuelle\\_news/2019/2019\\_06\\_24\\_PK\\_Oetztal-Pitztal.php](https://www.alpenverein.at/portal/news/aktuelle_news/2019/2019_06_24_PK_Oetztal-Pitztal.php).

51 Mit ähnlichen Bestimmungen wie in der Schutzzone C des seit 1972 geltenden Bayerischen Alpenplans. Der Alpenplan-Entwurf mit kartographischer Darstellung wurde von Helmut Karl 1968 erstveröffentlicht in dieser Jahrbuchreihe: Seilbahnen in die letzten ruhigen Bereiche der bayerischen Alpen? – Jahrbuch des Vereins zum Schutze der Alpenpflanzen und -Tiere (1968): 144 – 161 ([https://www.zobodat.at/publikation\\_volumes.php?id=51609](https://www.zobodat.at/publikation_volumes.php?id=51609)), 1969 im Jahrbuch des Deutschen Alpenvereins: Landschaftsordnung und Bergbahnplanung – dringende Anliegen im bayerischen Alpenraum: 152–165. Zum Bayerischen Alpenplan siehe auch die Fußnoten 8–10.

52 <https://www.alpconv.org/de/startseite/konvention/protokolle-deklarationen/>.

53 Haßlacher, Raum-Machtpolitik in den Ötztaler Alpen, Alpine Raumordnung 33 (2007), 9.



<span style="color: red;">■</span> Skipisten	<span style="color: yellow;">■</span> Aufschüttungen, Leitungen, etc.	<span style="color: pink;">—</span> Seilbahnen
<span style="color: blue;">■</span> Seilbahnstation	<span style="color: orange;">■</span> Abtrag des Berggrats	

**Abb. 6:**  
 Visualisierung  
 der geplanten  
 Eingriffe auf der  
 Nordseite des  
 Linken  
 Fernerkogels,  
 © WWF  
 Österreich.

Bei den rot markierten Flächen handelt es sich um jene Pistenbereiche, die auf der Nordseite des Linken Fernerkogels, also am Hangenden Ferner und am Karlesferner, errichtet werden sollen. Die gelben Flächen kennzeichnen Bereiche, in denen Aufschüttungen erfolgen oder Leitungen verlegt werden sollen. Die pinke Linie wäre die Verbindungsbahn ausgehend vom Seilbahnzentrum (in Verlängerung der Linie auf der rechten Bildseite nicht mehr ersichtlich) ins Schigebiet Ötztaler Gletscher. Die orange eingefärbte Gratspitze soll der hier als blaues Rechteck erkennbar gemachten Seilbahnstation weichen. Obwohl die Kritik der NGOs umfassender war, erlangte insbesondere diese Gratspitze im Zuge der medialen Berichterstattung eine besondere Aufmerksamkeit.

Neben ÖAV, DAV, Naturfreunden, WWF Österreich, der Landesumweltanwaltschaft Tirol, Extinction Rebellion und Mountain Wilderness hat sich auch die Bürgerinitiative (BI) Feldring maßgeblich am Widerstand beteiligt. Sie war im Jahr 2018 hauptverantwortlich für die Verhinderung des Zusammenschlusses Hochoetz-Kühtai und hat beschlossen, bei Projekten im Tiroler Oberland aktiv zu werden, wenn diese aus Naturschutzsicht problematisch sind und eine bestimmte Dimension erreichen. Die sogenannte „Gletscherehe“ fiel in diese Kategorie. Gerd Estermann, BI-Sprecher, hat die Petition „Nein zur Gletscherverbauung“<sup>54</sup> ins Leben gerufen. Innerhalb weniger Tage haben mehrere Tausend Personen die Petition unterzeichnet. Parallel dazu hat der ÖAV eine Postkarten- und Briefaktion gestartet. Mit folgendem Text richtete sich diese an den Tiroler Landeshauptmann Günther Platter:

54 Estermann, Nein zur Gletscherverbauung Pitztal-Öztal! (2019): <https://mein.aufstehn.at/petitions/nein-zur-gletscherverbauung-pitztal-otztal>.

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann,

in Ihrem aktuellen Regierungsprogramm für Tirol 2018–2023 steht: „Der Schutz der Tiroler Natur, der Artenvielfalt und des sensiblen ökologischen Lebensraums und der Erhalt einer intakten Umwelt als Lebensgrundlage sind uns als Landesregierung ganz besonders wichtig.“ Mit der Errichtung von drei Seilbahnen und der Schaffung von 64 Hektar Pistenfläche würde diesem Grundsatz klar widersprochen werden. Die Schigebietsverbindung stellt zweifelsfrei einen massiven Eingriff in eine hochsensible Gebirglandschaft dar.

Eingedenk des Klimawandels und der immer lauter werdenden Forderungen der jungen Generation, ersuche ich Sie, Ihr eigenes Bekenntnis ernst zu nehmen, die Überbeanspruchung unserer kostbaren Landschaft zu verhindern und zukunftsverträgliche Entscheidungen zu treffen.<sup>55</sup>

Eine Mailingaktion auf [www.seele-der-alpen.com](http://www.seele-der-alpen.com) verfolgte ein ähnliches Ziel. Durch den wachsenden Widerstand stieg auch das Interesse nationaler und internationaler Medien. Wie bereits kurz angedeutet, sorgte ein Recherchefehler der KLEINEN ZEITUNG bzw. in weiterer Folge der BILD-Zeitung für große Aufregung. Wurde von Seiten der Projektkritiker\*innen bei Erläuterung der geplanten Vorhaben immer darauf verwiesen, dass ein Nebengipfel bzw. eine Gratspitze am Linken Fernerkogel um fast 40 Meter abgetragen, sprich gesprengt werden muss, berichteten die genannten Zeitungen von der Sprengung des Linken Fernerkogels. Dazu ein Screenshot der BILD-Schlagzeile:



Abb. 7:  
Screenshot  
BILD-Zeitung, 28.4.202056.

55 Österreichischer Alpenverein, Gletscherehe Pitztal/Ötztal: Gemeinsam für alpine Freiräume (2019): [https://www.alpenverein.at/portal/news/aktuelle\\_news/2019/2019\\_07\\_26\\_Oetztal-Pitztal-Brief.php](https://www.alpenverein.at/portal/news/aktuelle_news/2019/2019_07_26_Oetztal-Pitztal-Brief.php).

56 Bild, Tirol will Berggipfel für Skigebiet sprengen (2019): <https://www.bild.de/news/ausland/news-ausland/tourismus-tirol-will-berggipfel-fuer-skigebiet-sprengen-65791880.bild.html#fromWall>.

Der Aufschrei der Projektwerber\*innen war groß. Sie unterstellten den Kritiker\*innen bewusste Fehlinformation.<sup>57</sup> Ein Vorwurf, der einer Überprüfung nicht standhielt. Diese Diskussionen führten jedenfalls dazu, dass sich das mediale Interesse abermals verstärkte und die Petitionszahlen anstiegen – bald war die 100.000er-Marke überschritten. Der Streit um die „Gletscherehe“ wurde im Herbst 2019 zum bestimmenden Thema in der Tiroler Landespolitik – u.a. auch aufgrund des hohen Konfliktpotentials innerhalb der schwarz-grünen Landesregierung. Finden sich in der ÖVP zahlreiche Touristiker\*innen und Vertreter\*innen der Seilbahnwirtschaft und somit viele Befürworter\*innen, widerspricht das Projekt klar den Grundsätzen der Grünen. Diese brachten sich mit einem Alternativvorschlag einer „reinen Überspannung“ in die Debatte ein, fanden damit aber bis dato weder auf der einen noch auf der anderen Seite besonderes Gehör.<sup>58</sup>

Parallel zur teils lautstark öffentlich ausgetragenen Auseinandersetzung passierte eine für den Projektverlauf wichtige Arbeit im Stillen: die Amtssachverständigen waren damit beschäftigt, das Umweltverträglichkeitsgutachten (UVGA) zu erstellen. Dabei wurden die Auswirkungen des Projektes hinsichtlich folgender Schutzgüter untersucht:

- Menschen
- Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume
- Boden
- Wasser
- Luft
- Klima
- Landschaft
- Sachgüter
- Kulturgüter

Das Umweltverträglichkeitsgutachten (UVGA) ist im Zuge des UVP-Verfahrens eine wichtige Entscheidungsgrundlage. Bevor also Verhandlungen stattfinden, muss die Fertigstellung des UVGAs abgewartet werden. Die mündliche Verhandlung über den Schigebietszusammenschluss Pitztal-Ötztal wäre anfangs für Oktober 2019 geplant gewesen. Da die Fertigstellung des UVGAs aber länger dauerte, musste diese verschoben werden. Das Gutachten wurde schließlich im Dezember 2019 veröffentlicht und der Start der mündlichen Verhandlung auf den 22. Januar 2020 festgelegt.

Im UVGA werden die Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter ausführlich beschrieben und auf Basis einer fünfstufigen Skala beurteilt. Diese besagt, dass Auswirkungen (in aufsteigender Reihenfolge) *nicht relevant*, *geringfügig*, *vertretbar*, *wesentlich* oder *untragbar* sein können. Hier das Ergebnis der UVGA zum Schigebietsprojekt Pitztal-Ötztal:

---

57 Presseaussendung Pitztaler Gletscher/Bergbahnen Sölden, Falschmeldung über Sprengung des Linken Fernerkogels: Tiefpunkt einer Kampagne (2019): [https://www.tourismuspresse.at/presseaussendung/TPT\\_20191104\\_TPT0005/falschmeldung-ueber-sprengung-des-linken-fernerkogels-tiefpunkt-einer-kampagne](https://www.tourismuspresse.at/presseaussendung/TPT_20191104_TPT0005/falschmeldung-ueber-sprengung-des-linken-fernerkogels-tiefpunkt-einer-kampagne).

58 Mair, Die Grünen Tirol, Stellungnahme Ötztal-Pitztal (2019): <https://tirol.gruene.at/natur-und-umwelt/stellungnahme-oetztal-pitztal>.

Schutzgut	Bauphase	Betriebsphase	Gesamt
Menschen	untragbar	wesentlich	untragbar
Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume	wesentlich	wesentlich	wesentlich
Boden	wesentlich	vertretbar	geringfügig
Wasser	vertretbar	vertretbar	vertretbar
Luft	geringfügig	nicht relevant	geringfügig
Klima	geringfügig	geringfügig	geringfügig
Landschaft	untragbar	untragbar	untragbar
Sachgüter	geringfügig	nicht relevant	geringfügig
Kulturgüter	geringfügig	geringfügig	geringfügig

**Abb. 8:** Dem UVGA entnommene Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter.<sup>59</sup>

In fünf Bereichen kamen die Amtssachverständigen zum Ergebnis, das Projekt habe „geringfügige“ Auswirkungen. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser seien „vertretbar“. Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume würden „wesentlich“ beeinträchtigt werden. Die Auswirkungen auf zwei Schutzgüter – Menschen und Landschaft – wurden sogar als „untragbar“, also mit der schlechtesten Kategorie, beurteilt. Damit sahen sich NGOs und Bürgerinitiativen in ihrer Kritik bestätigt.

Daraufhin haben die Projektwerber am 16. Januar 2020, also knapp eine Woche vor der geplanten mündlichen Verhandlung, um eine Vertagung ebendieser angesucht. „Im Wesentlichen wurde dies damit begründet, dass aufgrund des fortschreitenden Gletscherrückgangs weitere Erhebungen vor Ort – auch im schneefreien Zustand – vonseiten der Betreiber erforderlich sind, um für das Verfahren gebotene Darstellungen in der notwendigen Genauigkeit und Nachvollziehbarkeit erbringen zu können.“<sup>60</sup>

Auch wenn sich daraus wohl noch kein endgültiges Projektende ablesen lässt, so doch zumindest die Einsicht der Antragsteller, dass der Gletscherrückgang für das Projekt problematisch ist. Analysen der Universität Innsbruck zufolge schmelzen die Gletscher im Projektgebiet überdurchschnittlich schnell ab.<sup>61</sup> Bis zum Jahr 2050 wird der Großteil von ihnen laut dieser Studie verschwunden sein. Ein Schigebiet in diesem Bereich wäre in den Sommermonaten zwangsläufig eine Dauerbaustelle – kürzlich vom Eis frei gelegte Felsabbrüche müssten mit Baggern und Sprengstoff begradigt, neue Speicherbecken ausgehoben und Leitungen verlegt werden. Die Landschaft wäre vielmehr ein hochalpines Industrie- als ein natürliches Urgelände (womit auch ein Attraktivitätsverlust für den Berg- und Wandertourismus einhergehen würde, um einen weiteren Kritikpunkt anzuführen).

Wie geht es nach der Verhandlungsabberaumung nun weiter? „Corona hat die Situation kräftig durcheinandergewirbelt, der Zusammenschluss hat für die Pitztaler und Öztaler Gletscherbahnen derzeit arbeitstechnisch keine Priorität. An der Absicht wird festgehalten, doch alles Weitere nach

<sup>59</sup> Umweltverträglichkeitsgutachten, allgemein verständliche Zusammenfassung (2019), 190.

<sup>60</sup> Antrag der Projektwerber\*innen an die Abteilung Umweltschutz des Landes Tirol, Schreiben vom 16.01.2020.

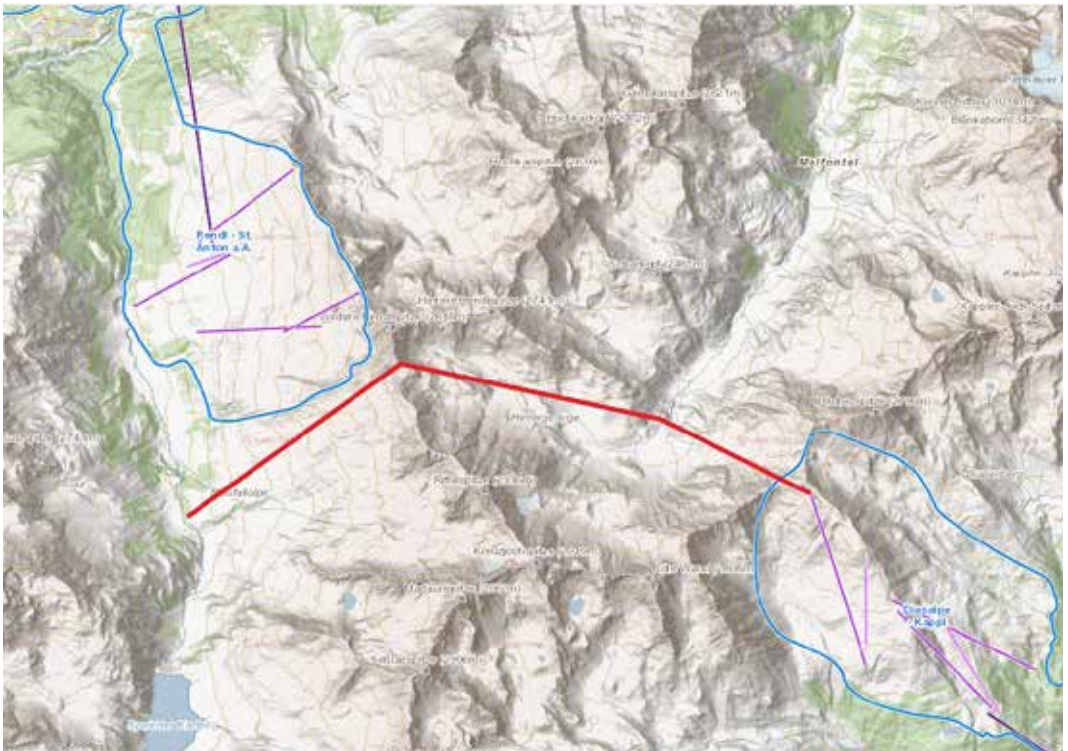
<sup>61</sup> Forschungsschwerpunkt Alpiner Raum Universität Innsbruck, Teilbeantwortung Anfrage WWF via CCCA (2020), 2f: [https://www.uibk.ac.at/alpinerraum/fragenbeantwortungwwfoetztalpitatal\\_lfui\\_13012020.pdf](https://www.uibk.ac.at/alpinerraum/fragenbeantwortungwwfoetztalpitatal_lfui_13012020.pdf).

hinten verschoben“<sup>62</sup>, so Peter Nindler von der Tiroler Tageszeitung nach einem Gespräch mit den Projektwerbern. Diese haben beim Land Tirol um eine Verlängerung der Stellungnahmefrist bis Sommer 2022 angesucht. Bis dahin soll feststehen, in welcher Form das Projekt weiterverfolgt wird.

Sollte von Seiten der Gletscherbahnen tatsächlich ein neuer Anlauf gestartet werden, so scheint ein langes Verfahren vorprogrammiert. Denn neben der auszugsweise angeführten Kritik ist auch die rechtliche Machbarkeit umstritten – auch wenn die Projektwerber das mit Verweis auf das Gletscherschutzprogramm gerne anders darstellen. Denn nicht nur das Gletscherschutzprogramm, sondern auch das Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm ist bei der rechtlichen Beurteilung relevant und diesem Programm zufolge sind, wie bereits erläutert, Neuerschließungen verboten. Mit einer eigenen Zubringerbahn, eigenem Verteilerzentrum, drei neuen Pisten u.v.m. ist die Beurteilung naheliegend, dass es sich bei diesem Projekt um eine Neuerschließung handelt. Dass das von manchen bestritten wird, ist wiederum Beleg für die unklaren Bestimmungen, insbesondere die verwässerte Definition von „Neuerschließung“ im TSSP.

## Kappl-St. Anton

Ein weiteres Erschließungsprojekt, das in Tirol bis vor kurzem für Diskussionen gesorgt hat, ist die Schigebietsverbindung Kappl-St. Anton:



**Abb. 9:** Die Verbindungspläne St. Anton-Kappl. © tirisMaps, Ergänzungen durch den Autor.

62 Nindler, Tiroler Tageszeitung, Pitztal-Ötztal weiter auf Eis, Sexten-Sillian in Vorprüfung (2020): <https://www.tt.com/artikel/17540856/pitztal-oetztal-weiter-auf-eis-sexten-sillian-in-vorpruefung>.



Das Schigebiet St. Anton/Rendl, blau umrahmt auf der linken Seite, und das Schigebiet Kappl, blau umrahmt rechts unten, hätte durch neue Seilbahnen (rot) und Pisten miteinander verbunden werden sollen. Das hintere Malfontal, ein noch gänzlich unerschlossener Landschaftsraum wäre im Zuge dieses Projekts verbaut worden. Die Tiroler Landesumweltschutzbehörde, der ÖAV und DAV und eine lokale Bürgerinitiative (BI) engagierten sich erfolgreich gegen das Projekt.

Zur Rolle von Bürgerinitiativen bei UVP-Verfahren: Damit eine BI im Rahmen eines UVP-Verfahrens Parteienstellung erlangt, muss sie innerhalb der Auflagefrist (in der Regel sind das sechs Wochen ab Veröffentlichung der UVE) eine Stellungnahme verfassen und diese von 200 Unterstützer\*innen unterschreiben lassen – eine große Herausforderung für ehrenamtliche Naturschützer\*innen. Die BI gegen den Schigebietszusammenschluss Kappl-St. Anton hatte zwar deutlich mehr als 200 Unterschriften gesammelt, ihre Parteienstellung wurde aber dennoch nicht anerkannt. Denn laut den Bestimmungen des UVP-Gesetzes sind nur jene Unterschriften gültig, die von wahlberechtigten Bürger\*innen der Projekt-Standortgemeinde und deren Nachbargemeinde(n) stammen. Nach Abzug jener Unterschriften, die diese Kriterien nicht erfüllten, fehlten der BI nur eine Handvoll Stimmen auf die 200er-Marke. Somit konnte sie sich nicht am Verfahren beteiligen, leistete aber wichtige politische (Öffentlichkeits-)Arbeit.

Die Bestimmungen des TSSPs sorgten auch im Falle Kappl-St. Anton wieder für Diskussionen. Die Geographen des ÖAV sahen durch dieses Projekt drei noch naturbelassene Geländekammern betroffen, weshalb sie davon ausgingen, dass es sich laut TSSP um eine unzulässige Neuerschließung handeln muss.<sup>63</sup> Die Tiroler Landesregierung, als zuständige UVP-Behörde, war offenbar anderer Meinung und hat die geplante Erschließung mit dem Bescheid (U-UVP-7/1/2-2015) vom 19.11.2015 genehmigt. Daraufhin haben der ÖAV und der DAV und auch die Tiroler Landesumweltschutzbehörde Beschwerde erhoben. Somit musste das Projekt beim Bundesverwaltungsgericht (BVwG) behandelt werden. Die mündliche Verhandlung fand von 27.11.2018 bis 30.11.2018 in Wien statt. Folgende Fachbereiche wurden im Rahmen dieser Verhandlung nochmals behandelt:

- Geologie
- Gewässerökologie
- Tourismus
- Naturschutz – Landschaft
- Naturschutz – terrestrische Biologie
- Naturschutz – Ornithologie

Am 30.11.2018 verkündete die Vorsitzende des Richter\*innensenates mündlich die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes: Den Beschwerden der Landesumweltschutzbehörde von Tirol sowie des Österreichischen und Deutschen Alpenvereins wurde stattgegeben und die Bewilligung für das Vorhaben „Schigebietszusammenschluss Kappl – St. Anton“ wurde nicht erteilt.

Das Gericht kam zum Schluss, dass das Projekt gravierende Auswirkungen auf noch unberührte Landschaftsräume hat und das öffentliche Interesse am Naturschutz deshalb höher zu werten ist, als

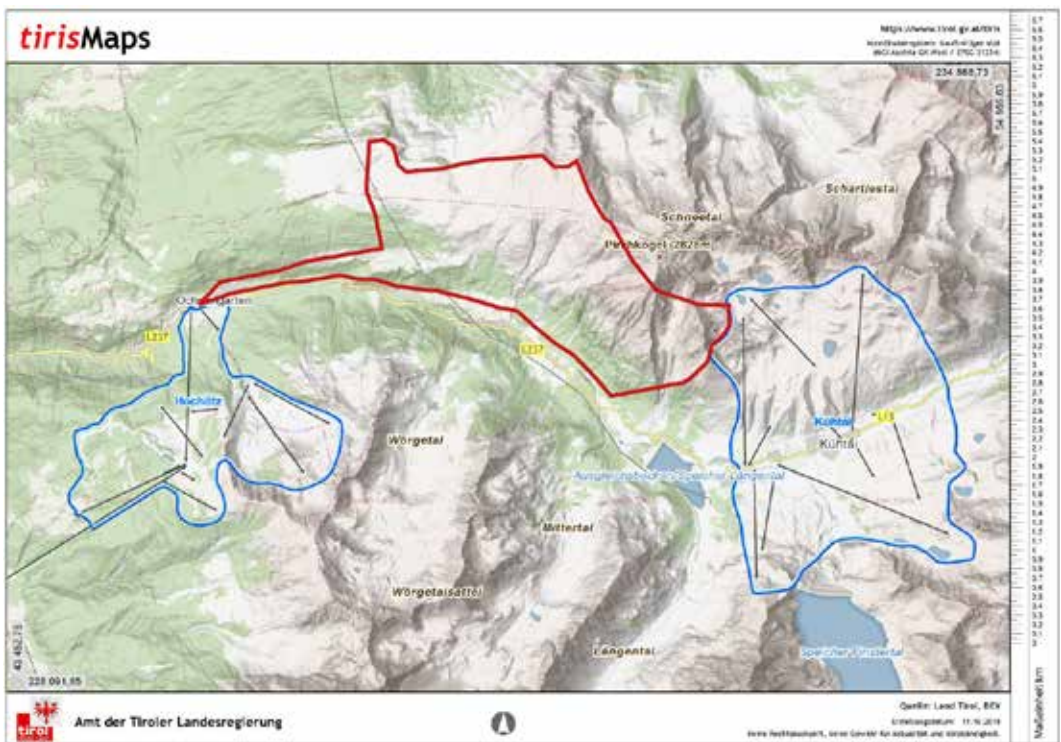
---

63 Österreichischer Alpenverein, Skigebietszusammenschluss St. Anton und Kappl (2018): [https://www.alpenverein.at/portal/natur-umwelt/alpine\\_raumordnung/skierschliessungsprojekte/Liste-erschliessungsprojekte/StAnton-Kappl.php](https://www.alpenverein.at/portal/natur-umwelt/alpine_raumordnung/skierschliessungsprojekte/Liste-erschliessungsprojekte/StAnton-Kappl.php).

das Interesse an der Fremdenverkehrsentwicklung. Denn, obwohl das touristische Interesse durch die Nichtdurchführung des Projekts zwar beeinträchtigt ist, so ist diese Beeinträchtigung aber nicht als wesentlich und schon gar nicht als existenzgefährdend zu werten.

Exkurs: Mit einer ähnlichen Begründung wurde auch die Erweiterung des Schigebiets Schmittenhöhe in Zell am See nach Piesendorf über den Hochsonnberg (Bundesland Salzburg) im Jahre 2019 abgelehnt – nur in diesem Fall nicht vom Bundesverwaltungsgericht, sondern aufgrund einer außerordentlichen Revision (die von der Bürgerinitiative „Rettet den Hochsonnberg“, dem ÖAV und dem Naturschutzbund Österreich gemeinsam beantragt worden war) durch den Verwaltungsgerichtshof. Ausschlaggebend waren die mangelhafte Alternativenprüfung, das reine betriebswirtschaftliche und nicht öffentliche Interesse an der Erweiterung sowie die falsch angewandten artenschutzrechtlichen Bestimmungen.<sup>64</sup>

## Hochoetz-Kühtai



**Abb. 10:** Die blauen Rahmen kennzeichnen die bestehenden Grenzen der Schigebiete Hochoetz und Kühtai, der rote Rahmen den Bereich der von der Schigebietsverbindung betroffen gewesen wäre. © tirisMaps, Bearbeitung ÖAV.

<sup>64</sup> Österreichischer Alpenverein, Skigebietsverweiterung Schmittenhöhe über Hochsonnberg-Piesendorf (2019): [https://www.alpenverein.at/portal/natur-umwelt/alpine\\_raumordnung/skierschliessungsprojekte/Liste-erschliessungsprojekte/Schmittenhoehe\\_Hochsonnberg-Piesendorf.php](https://www.alpenverein.at/portal/natur-umwelt/alpine_raumordnung/skierschliessungsprojekte/Liste-erschliessungsprojekte/Schmittenhoehe_Hochsonnberg-Piesendorf.php).

Die geplante Verbindung der Schigebiete Hochoetz und Kühtai über den Bereich der Feldringer Böden und das Schafjoch wurde gestoppt, noch bevor das Projekt offiziell eingereicht wurde. Ausschlaggebend dafür war ein enormer Widerstand aus der Bevölkerung – über 17000 Personen haben die Petition „Nein zur Zerstörung von Feldringer Böden und Schafjoch“<sup>65</sup> unterzeichnet. An einem Protestmarsch im März 2019 in Innsbruck nahmen über 1000 Personen teil:



**Abb. 11:** Protestmarsch inklusive Unterschriftenübergabe in Innsbruck. © feldring.at (29.3.2019).

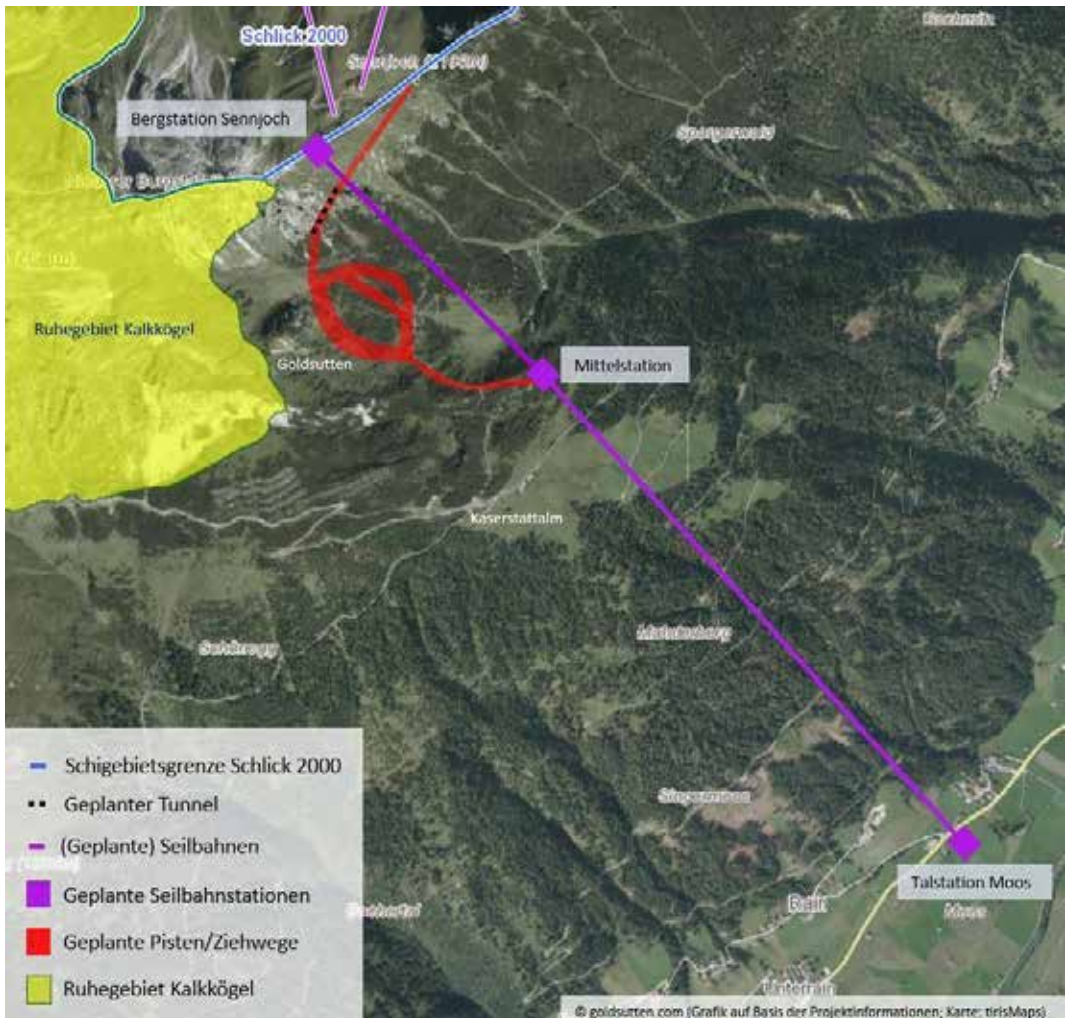
Im Zuge der Kundgebung übergaben Gerd und Tina Estermann, die Initiator\*innen der Petition, die Unterschriften an Landeshauptmannstellvertreterin Ingrid Felipe und erneuerten die Forderung vieler Naturschützer\*innen nach einer Überarbeitung des TSSPs im Sinne des Naturschutzes. Die Projektwerber\*innen zogen den Bewilligungsantrag zurück und ein „Beirat Zukunft“ wurde ins Leben gerufen, um „eine sachliche Annäherung der betroffenen Interessengruppen“ einzuleiten.<sup>66</sup> Nach fünf Sitzungen platzte der Beirat – zu unterschiedlich waren die Zukunftsvorstellungen der beteiligten Akteur\*innen.<sup>67</sup>

65 Estermann, Nein zur Zerstörung von Feldringer Böden und Schafjoch (2018): <https://mein.aufstehn.at/petitions/nein-zur-zerstörung-von-feldringer-boden-und-schafjoch>.

66 Beirat Zukunft für Oetz, Haiming und Silz (2018): <https://www.beirat-zukunft.at/>.

67 Parth, Tiroler Tageszeitung (2019): <https://www.tt.com/artikel/15999285/der-oetztaler-beirat-zukunft-stellt-seine-taetigkeit-vorerst-ein>.

## Neustift-Schlick



**Abb. 12:** Lt. Projektplänen soll ca. 800m außerhalb des Neustifter Ortszentrums eine neue Bahn auf das Sennjoch (im Schigebiet Schlick 2000) inkl. neuer Pisten/Ziehwege im Bereich der sogenannten Goldsutten errichtet werden. Darstellung der Bürgerinitiative „Rettet die Goldsutten“ (www.goldsutten.com) auf Basis der Projektinformationen (16.06.2021).

Seit den 1980er-Jahren gibt es Pläne, eine Zubringerbahn von Neustift in das Schigebiet Schlick 2000 zu errichten. Durchwegs negative Gutachten haben den Plan damals vereitelt. Zu Beginn des neuen Jahrtausends wurde das Projekt als Teilbereich des sogenannten Brückenschlags (der Verbindung der Schigebiete Schlick 2000 und Axamer Lizum über das Ruhegebiet Kalkkögel) wiederbelebt. Obwohl dem Brückenschlag auf Basis eines verfassungsrechtlichen Gutachtens von Anna Gamper (Universität Innsbruck) durch Landeshauptmann Günther Platter im Jahr 2015 eine Absage erteilt wurde, halten einzelne Stubai Touristiker\*innen nach wie vor an der Zubringerbahn fest. Im Frühjahr 2021 ist die Diskussion über die Schigebietserweiterung neu

entfacht.<sup>68</sup> Das Vorhaben stößt auf großen Widerstand in der lokalen Bevölkerung. Binnen kurzer Zeit haben sich zahlreiche naturverbundene Bürger\*innen der Initiative „Rettet die Goldsutten“ angeschlossen.<sup>69</sup>

## Sillian-Helm/Sexten

Für die geplante grenzüberschreitende Schigebietsverbindung zwischen Sillian (Osttirol, Österreich) und Sexten (Südtirol, Italien) sind Genehmigungen in beiden Ländern notwendig. Auf italienischer Seite hat die Südtiroler Landesregierung am 30.10.2018 das Projekt teilweise und bedingt genehmigt. Auf österreichischer Seite wird voraussichtlich im Jahr 2021 die Umweltverträglichkeitsprüfung starten. Anerkannte Umweltorganisationen wie der Alpenverein werden sich am Verfahren beteiligen und die negativen Umweltauswirkungen des Projekts darlegen.

## Zillertal-Weerberg

Dass die Schigebietsverbindung Hochfügen-Tux mit einer Anbindung von Pill/Weer im Tiroler Regierungsprogramm als zu verfolgendes Projekt aufgelistet wurde, befeuerte Gerüchte über eine mögliche schichttechnische Erschließung durch Lifte und Pisten im Nurpenstal bzw. im Bereich des Gilfert. Eine Gruppe engagierter lokaler Bürger\*innen hat sich zur „Initiative WehrBerg“<sup>70</sup> zusammengeschlossen, um das zu verhindern. Für den Fall, dass plötzlich tatsächlich ein Projekt auf dem Tapet erscheint, wollen sie vorbereitet sein. Aktuell gibt es aber keine offiziellen Projektunterlagen.



**Abb. 13:** Als Zeichen des Protests gegen Seilbahn-Bauvorhaben haben Aktivist\*innen auf einigen Gipfelkreuzen in Tirol, wie hier am Gilfert, Schilder mit der Aufschrift „Berg frei von Seilbahnen“ angebracht. © Benjamin Stern.

68 Kainz, Bezirksblätter Stubai/Wipptal, Aus zwei soll ein Gesamtes werden (2021): [https://www.meinbezirk.at/stubai-wipptal/c-lokales/aus-zwei-soll-ein-gesamtes-werden\\_a4468617](https://www.meinbezirk.at/stubai-wipptal/c-lokales/aus-zwei-soll-ein-gesamtes-werden_a4468617).

69 Stern, Rettet die Goldsutten (2021): [www.goldsutten.com](http://www.goldsutten.com).

70 Eder, Initiative WehrBerg (2019): [www.wehrberg.at](http://www.wehrberg.at).

## 5. Eine Übersicht in Zahlen

Die im vorherigen Kapitel angeführten Beispiele dienen zum einen dazu, einen Einblick in aktuell diskutierte Projekte zu bekommen und zum anderen dazu, aufzuzeigen, wie unterschiedlich die Verläufe sein können. Während sich manche Projekte über Jahre hinziehen und über deren Umsetzbarkeit erst bei den Höchstgerichten entschieden wird, verschwinden andere aufgrund des Protests aus der Bevölkerung und der NGOs schon vor dem offiziellen Projektstart wieder in der Schublade. Die nun folgende Datenanalyse und die zuvor vorgestellten Projekte lassen einige Schlussfolgerungen zu.

Der Evaluierungsbericht zum TSSP aus dem Jahre 2018 liefert interessante Zahlen über die Entwicklung der Schigebiete in Tirol. Demzufolge wurden zwischen den Jahren 2005 und 2017 innerhalb der bestehenden Schigebietsgrenzen 114 Anlagen erneuert oder Neuanlagen errichtet.<sup>71</sup> Außerhalb der bestehenden Schigebietsgrenzen, also im Anwendungsbereich des TSSP, wurden in dieser Zeit folgende 21 Erweiterungen vorgenommen:

Skigebiet lt. TSSP 2005	Anlage
13 Albonagrät – St. Anton a.A.	8 EUB Rendlbahn (Zubringer, Erweiterung)
13 Kapall – Galzig – St. Anton a.A.	
14 Rendl – St. Anton a.A.	
<b>Ski Arlberg – Tiroler Anteil</b>	
18 Medrigjoch - See	8 EUB Versingbahn (Erweiterung)
19 Komperdell <b>Serfaus – Fiss - Ladis</b>	8 EUB Almbahn (Erweiterung) 6 SB Masnerkopfbahn (Erweiterung)
22 Silvretta Schiarena	Pendelbahn Vesil Piz Val Gronda (Erweiterung)
42 Mutterer Alm	8 EUB Götzner Bahn (Erweiterung, Zubringer)
43 Patscherkofel	4 CLF Panoramabahn (Erweiterung)
57 Spieljoch	10 EUB Geols (Neubau)
60 Schi Zell – Kreuzjochbahn	8 EUB Wiesenalmbahn (Erweiterung, Zubringer) 10 EUB Dorfbahn Gerlos (Neubau)
60 Ißkogel – Königsleiten – Gerlos	
<b>Zillertal Arena</b>	Pendelbahn Ahornbahn (Erweiterung, Zubringer) 6 EUB Pangert (Erweiterung)
64 Ahornbahn - Mayrhofen	
69 Alpbach	8 EUB Verbindungsbahn I Alpbach – Wildschönau 8 EUB Verbindungsbahn II Alpbach – Wildschönau
70 Schatzberg – Wildschönau	
71 Oberau - Wildschönau	
71 Marchbachjoch – Wildschönau	
<b>Skijuwel Alpbach Wildschönau</b>	8 EUB KI-West (Verbindung, Erweiterung) 8 EUB Choralmbahn (Zubringer, Erweiterung) 8 EUB Schiwelt (Erweiterung, Verbindung)
76 Choralmbahn - Westendorf	
83 Streuböden - Fieberbrunn	
83 Streuböden - Fieberbrunn	8 EUB Reckmoos-Süd (Erweiterung)
	10 EUB Vierstadlalm Tirols I (Erweiterung) 10 EUB Vierstadlalm Tirols II (Erweiterung)
87 Glocknerblick - Kals	8 EUB Kals Verbindung Kals – Matrei (Erweiterung)

Abb. 14: Die genehmigten Schigebietserweiterungen zwischen 2005 und 2017. EUB = Einseilumlaufbahn, SB = Sessellift. © Amt der Tiroler Landesregierung<sup>72</sup>.

71 Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Raumordnung, Bericht zur Evaluierung des Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramms 2005 (2018), 61: [https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/landesentwicklung/raumordnung/ueberoert\\_ro/Seilbahnkonzept/Evaluierungsbericht\\_2018\\_Daten\\_Fakten\\_TSSP2005.pdf](https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/landesentwicklung/raumordnung/ueberoert_ro/Seilbahnkonzept/Evaluierungsbericht_2018_Daten_Fakten_TSSP2005.pdf).

72 Ebd., 63.

Elf davon wurden zwischen 2005 und 2011<sup>73</sup> und zehn davon zwischen 2011 und 2017 errichtet. Auch wenn – wie in Kapitel drei beschrieben – die Aufweichung des TSSPs im Jahre 2011 zweifellos zugunsten der Seilbahnwirtschaft erfolgte, so schlug sich diese nicht in einem signifikanten Anstieg der genehmigten Erweiterungen nieder. Unabhängig davon sind eine Genehmigungsquote von durchschnittlich knapp zwei Seilbahn-Erweiterungsvorhaben im Sinne des TSSPs<sup>74</sup> pro Jahr und die Tatsache, dass teilweise auch naturkundlich hochsensible Bereiche nicht vor einer Erschließung bewahrt werden konnten (wie am Beispiel Piz Val Gronda/Ischgl ersichtlich<sup>75</sup>), aus Naturschutz-Perspektive kritisch zu betrachten.

Interessant ist auch ein Blick auf die Flächen, die jährlich für den Umbau zu Pisten genehmigt wurden:

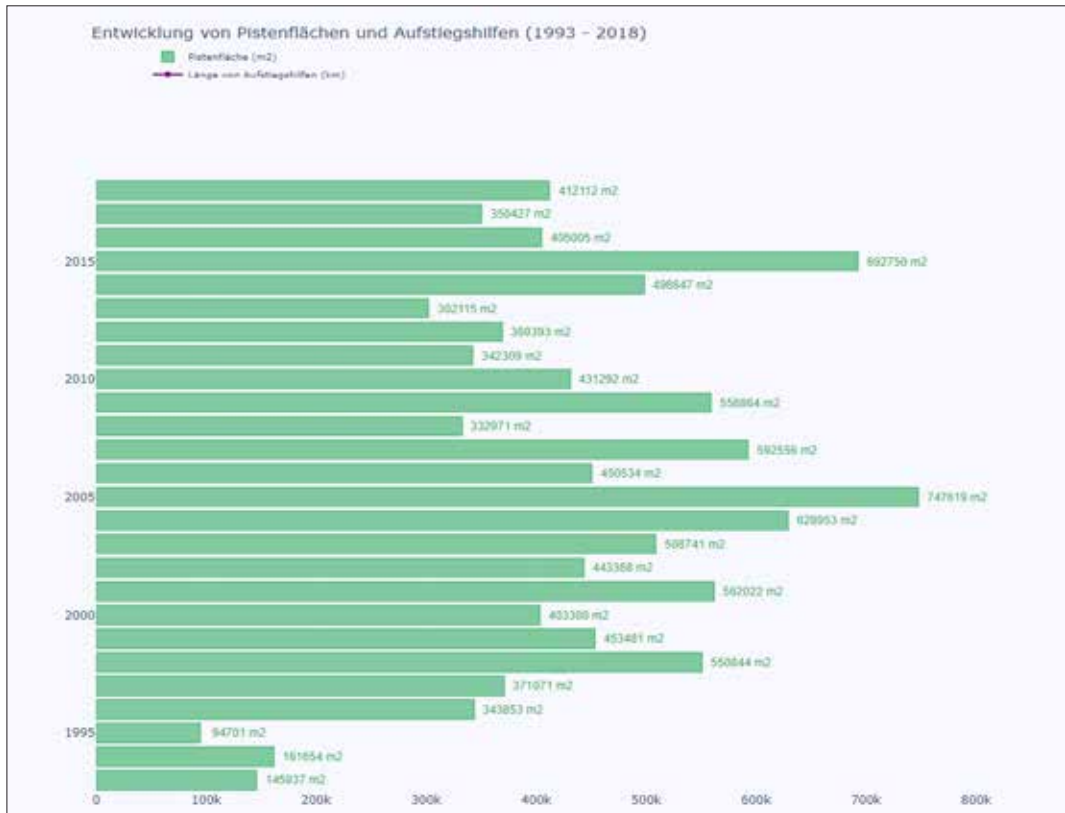


Abb. 15: Genehmigte Pistenflächen zwischen 1993 und 2018. © Benjamin Stern (Datengrundlage: Tätigkeitsberichte der Landesumweltanwaltschaft Tirol).

73 Rauter/Sprenger/Huter, Amt der Tiroler Landesregierung Raumordnung-Statistik, Daten und Faktensammlung zur Evaluierung des Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005 (2011), 24: [https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/landesentwicklung/raumordnung/downloads/SeilbahnGS\\_2011/daten-faktensammlung-evaluierung-tssp2005.PDF](https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/landesentwicklung/raumordnung/downloads/SeilbahnGS_2011/daten-faktensammlung-evaluierung-tssp2005.PDF).

74 „Geringfügige Überschreitungen“ sowie der erfolgte Neubau zahlreicher Bahnen zur Kapazitätssteigerung werden an dieser Stelle nicht abgebildet, weil sie keine Prüfung nach dem TSSP auslösen.

75 Tiroler Umweltschutzbehörde, Tätigkeitsberichte 2011/2012 (2013), 29: [https://www.tiroler-umweltschutz-behoerde.gv.at/uploads/media/LUA\\_Bericht.Final.pdf](https://www.tiroler-umweltschutz-behoerde.gv.at/uploads/media/LUA_Bericht.Final.pdf).

Dieses Diagramm zeigt die zwischen 1993 und 2018 jährlich genehmigten Pistenflächen. Die Landesumweltanwaltschaft Tirol stellt in ihren alle zwei Jahre erscheinenden Tätigkeitsberichten die Daten zur Verfügung. Aus dem oben dargestellten Betrachtungszeitraum ergibt sich im Mittel eine Fläche von 429.023 m<sup>2</sup>, die jährlich für den Umbau zu Schipisten genehmigt wird. Kumuliert betrachtet, wurden zwischen 1993 und 2018 11.154.599 m<sup>2</sup> (1.115 ha) für den Pistenbau frei gegeben. Das entspricht in etwa der Fläche von 1.600 Fußballfeldern bzw. fast der doppelten Fläche des Achensees.

Unterteilt man den Zeitraum in eine Phase, in der die Tiroler Seilbahngrundsätze gültig waren (bis 2004), und in eine Phase, nach der das TSSP (seit 2005) verordnet worden war, so ergibt sich für erstere ein Mittelwert von 389.000 m<sup>2</sup> und für letztere ein Mittelwert von 463.328 m<sup>2</sup> pro Jahr. Wobei darauf hingewiesen werden muss, dass diese Daten nicht zwischen Maßnahmen innerhalb und außerhalb der Schigebietsgrenzen differenzieren und zudem nicht exakt gleich viele Jahre verglichen werden. Dennoch ist interessant, dass die genehmigten Pistenflächen seit dem Inkrafttreten des TSSPs im Schnitt größer sind, als in der Phase der Seilbahngrundsätze. Gut erkennbar ist auch, dass sich die restriktiven Erschließungsregeln in der ersten Phase der Seilbahngrundsätze (bis 1994) auch tatsächlich auf die genehmigten Pistenflächen niedergeschlagen haben. Im Vergleich wurden in dieser Zeit die geringsten Flächen zum Umbau zu Schipisten genehmigt.

Beispielhaft herausgegriffen sei auch ein Vergleich zwischen den insgesamt beantragten Pisten-Baumaßnahmen in den Jahren 2018 und 2017 und wie viele von diesen abgelehnt wurden: Aus 30 eingereichten Projekten wurde 2018 kein einziges abgelehnt. Im Jahr 2017 wurde einem der 37 beantragten Projekte die Bewilligung versagt. Auch die Zahlen aus noch weiter zurückliegenden Jahren zeigen ein ähnliches Bild – abgelehnte Projekte sind die Ausnahme.<sup>76</sup>

## 6. Schlussbemerkungen

Die Entwicklung der Regulierung der Erschließung und Erweiterung von Schigebieten in Tirol lässt sich auf Basis der dargelegten Informationen wie folgt beurteilen: Der historische Rückblick hat gezeigt, dass den verantwortlichen Politiker\*innen ca. ab Beginn der 1980er Jahre klar war, dass die zunehmende Erschließung der Berge durch Seilbahnen, Schilifte und Pisten ein Raumordnungsproblem darstellt und (neben bundesrechtlichen Normen und schon geltenden landesrechtlichen umweltrelevanten Gesetzen) durch eigene Raumordnungsprogramme geregelt werden sollte.

Dabei gab es für die alpine Raumordnung zwei besonders prägende Phasen: zum einen die Phase der „Seilbahngrundsätze des Landes Tirol“ (1992–2004) und zum anderen jene des „Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramms“ (2005–jetzt). Wobei sich beide Phasen wiederum in drei Phasen unterteilen lassen: In der jeweiligen beschlossenen Erstversion (1992 bzw. 2005) wurde dem Naturschutz eine wichtige Rolle eingeräumt, in den darauffolgenden Überarbeitungen (1996 und 2000 bzw. 2011 und 2018) wurde diese aber schrittweise unterminiert. Die Bestimmungen beider

---

76 Tiroler Umweltanwaltschaft, Tätigkeitsberichte 2017/2018, [https://www.tiroler-umweltanwaltschaft.gv.at/uploads/media/Originalfile\\_TB\\_2017\\_18\\_final.pdf](https://www.tiroler-umweltanwaltschaft.gv.at/uploads/media/Originalfile_TB_2017_18_final.pdf) (Seite 50ff).



Programme wurden über die Jahre zugunsten der Seilbahnwirtschaft aufgeweicht. Eine Entwicklung, die von NGOs und der Tiroler Umweltschutzorganisation kritisiert wird, mit der aber auch große Teile der Bevölkerung unzufrieden sind. Das verdeutlichen zum einen die vorgestellten Schigebietsprojekte, die auf den Widerstand zahlreicher Bürgerinitiativen stoßen, und zum anderen eine Umfrage des WWF Österreich aus dem Herbst 2020, die belegt, dass die deutliche Mehrheit der Befragten (89 Prozent) für einen ausnahmslosen Schutz der Gletscher- und Hochgebirgsregionen vor weiterer Verbauung ist.<sup>77</sup> Das TSSP, das einst von Naturschutzorganisationen als „zeitgemäßes Instrument“ bezeichnet wurde, verdient aktuell diese Bezeichnung nicht mehr.

Wie könnte ein Raumordnungsprogramm aussehen, das wieder zeitgemäß, nachhaltig und damit zukunftstauglich ist? Es wäre an der Zeit, eine dritte Phase der Raumordnungsprogramme einzuläuten. Aus der Perspektive des Naturschutzes wäre wünschenswert, dabei die positiven Elemente beider bisherigen Raumordnungsprogramme zu verbinden – also ein Programm zu verabschieden, das Ausbaugrenzen definiert und eine rechtliche Verbindlichkeit besitzt (vgl. den seit 1972 rechtsverbindlichen Bayerischen Alpenplan für den bayerischen Alpenraum). Zudem braucht es anstelle des euphemistischen „Gletscherschutzprogramms“ die Wiederverankerung des bedingungslosen Gletscherschutzes inkl. der Moränen und Gletschervorfelder im Tiroler Naturschutzgesetz.

Die Alpen sind das am stärksten erschlossene Hochgebirge der Welt. Tirol gehört dabei zu jenen Regionen mit der größten Dichte an Schigebieten (ca. 1.000 Seilbahnanlagen, 51.527 ha Schigebietsfläche), deren Pistenflächen, wie in Kapitel 5 beschrieben, jährlich mehr werden. Ein angesichts der weltweiten Klima- und Biodiversitätskrise notwendiges Umdenken muss auch die Schigebiete betreffen und sich in Form einer stärkeren Gewichtung des Naturschutzes in den Regulierungsinstrumentarien niederschlagen. Anstatt weiterer Erschließungs- und Erweiterungsprojekte ist auch in Tirol das Augenmerk auf nachhaltige Tourismuskonzepte zu richten und der gesetzliche Schutz alpiner Freiräume auszubauen.

---

<sup>77</sup> News ORF.at, WWF: Mehrheit gegen weitere Skigebiete und Seilbahnen (2020): <https://orf.at/stories/3185290>.

# Literatur

ALPENKONVENTION (Stand 2021): Rahmenkonvention und Protokolle.

<https://www.alpconv.org/de/startseite/konvention/protokolle-deklarationen/>.

ALPENVEREIN SÜDTIROL (25.5.2017): AVS-Stellungnahme an die Gemeinde Sexten betreffend: Machbarkeitsstudie „Geplante ergänzende Eingriffe für die Entwicklung der Skizone Sexten-Helm-Rotwandwiesen mit Umweltbericht im Sinne des Art. 9 bis des D.L.H. Nr. 3/2012“, genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Nr. 13/2017. Stellungnahme in Verbindung mit weiteren Entwicklungsplänen: Skitechnische Verbindung der Skigebiete Sextner Dolomiten mit Sillian/Thurntaler in Osttirol, Österreich und mit der Skiarea Val Comelico in der Provinz Belluno.

AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG (1981): Tiroler Seilbahn und Pistenkonzept.

AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG (1997): Landesgesetzblatt für Tirol 29/1997.

AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG, RAUMORDNUNG-STATISTIK (2000): Seilbahngrundsätze des Landes Tirol 2000–2004.

AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG (2004): Presseaussendung: LR Anna Hosp präsentiert Entwurf für neues Seilbahn- und Skigebietskonzept für Tirol. [https://www.tourismuspresse.at/presseaussendung/TPT\\_20041008\\_TPT0032/lr-anna-hosp-praesentiert-entwurf-fuer-neues-seilbahn-und-skigebietskonzept-fuer-tirol](https://www.tourismuspresse.at/presseaussendung/TPT_20041008_TPT0032/lr-anna-hosp-praesentiert-entwurf-fuer-neues-seilbahn-und-skigebietskonzept-fuer-tirol).

AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG (2005): Landesgesetzblatt für Tirol 10/2005. [https://www.tirol.gv.at/fileadmin/\\_migrated/content\\_uploads/lgbl032005.pdf](https://www.tirol.gv.at/fileadmin/_migrated/content_uploads/lgbl032005.pdf).

AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG, RAUMORDNUNG-STATISTIK (2005): Raumordnungsprogramm betreffend Seilbahnen und skitechnische Erschließungen „Tiroler Seilbahn- und Skigebietsprogramm 2005“, Erläuterungsbericht. <http://www.seilbahn.net/snn/konfig/uploads/doku/2.pdf>.

AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG (2006): Landesgesetzblatt für Tirol 43/2006. [https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/landesentwicklung/raumordnung/ueberoertl\\_ro/Seilbahnkonzept/lgbl192006.pdf](https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/landesentwicklung/raumordnung/ueberoertl_ro/Seilbahnkonzept/lgbl192006.pdf).

AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG (2006): Raumordnungsprogramm über den Schutz der Gletscher. <https://www.tirol.gv.at/landesentwicklung/raumordnung/ueberoertliche-raumordnung/wmdueberoertlro/gletscherschutzprogramm/>.

AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG (2011): Landesgesetzblatt für Tirol 36/2011. [https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/landesentwicklung/raumordnung/ueberoertl\\_ro/Seilbahnkonzept/LGBL\\_TI\\_20110721\\_63.pdf](https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/landesentwicklung/raumordnung/ueberoertl_ro/Seilbahnkonzept/LGBL_TI_20110721_63.pdf).

AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG, SACHGEBIET RAUMORDNUNG (2018): Bericht zur Evaluierung des Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramms 2005.

AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG, ABTEILUNG UMWELTSCHUTZ (2019): Umweltverträglichkeitsgutachten zum Projekt Pitztal-Ötztal.

BEIRAT ZUKUNFT FÜR OETZ, HAIMING UND SILZ (2018): Beirat Zukunft für Oetz, Haiming und Silz. <https://www.beirat-zukunft.at/>.

- BILD (2019): Tirol will Berggipfel für Skigebiet sprengen. <https://www.bild.de/news/ausland/news-ausland/tourismus-tirol-will-berggipfel-fuer-skigebiet-sprengen-65791880.bild.html#fromWall>.
- BÜRGERINITIATIVE FELDRING (2018): Unsere Stellungnahme zum Entwurf des Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramms. <http://www.feldring.at/news/news.html>.
- DENOTH, G. (2008): 100 Jahre Seilbahnen in Tirol.
- EDER, CH. (2019): Initiative Wehrberg. [www.wehrberg.at](http://www.wehrberg.at).
- ESTERMANN, G. (2018): Nein zur Zerstörung von Feldringer Böden und Schafjoch. <https://mein.aufstehn.at/petitions/nein-zur-zerstörung-von-feldringer-boden-und-schafjoch>
- ESTERMANN, G. (2019): Nein zur Gletscherverbauung Pitztal-Ötztal. <https://mein.aufstehn.at/petitions/nein-zur-gletscherverbauung-pitztal-otztal>.
- FRANK, H. (1969): Die Entwicklung des österreichischen Seilbahnwesens.
- GLEIRSCHER, S. (2015): Erschließung und Erweiterung von Schigebieten. Eine verfassungs- und verwaltungsrechtliche Analyse.
- HASLACHER, P. (1999): Tiroler Seilbahnpolitik. In: Fachbeiträge des Oesterreichischen Alpenvereins (Hrsg.), Alpine Raumordnung Nr. 16, 7–15.
- HASLACHER, P. (2007): Alpine Raumordnung gestern-heute-morgen. In: Ländlicher Raum, Online-Fachzeitschrift des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, 1–12.
- HASLACHER, P. (2007): Raum-Machtpolitik in den Ötztaler Alpen. In: Tat-Ort II „Notweg“ Pitztal, Alpine Raumordnung Nr. 33, 5–15.
- KAINZ, T. (2021): Aus zwei soll ein Gesamtes werden. [https://www.meinbezirk.at/stubai-wipptal/c-lokales/aus-zwei-soll-ein-gesamtes-werden\\_a4468617](https://www.meinbezirk.at/stubai-wipptal/c-lokales/aus-zwei-soll-ein-gesamtes-werden_a4468617).
- MAIR, G. (2019): Die grüne Stellungnahme zum Gletscherzusammenschluss der Skigebiete Ötztal und Pitztal. <https://tirol.gruene.at/natur-und-umwelt/stellungnahme-oetztal-pitztal>.
- MAUSSION, F. (2020): Mit welchem Gletscherrückgang muss im Projektgebiet bzw. den Ötztaler Alpen in den nächsten dreißig Jahren gerechnet werden und mit welchen Konsequenzen? In: Teilbeantwortung Anfrage WWF via CCCA. [https://www.uibk.ac.at/alpinerraum/fragenbeantwortungwwfoetztalpitztal\\_lfui\\_13012020.pdf](https://www.uibk.ac.at/alpinerraum/fragenbeantwortungwwfoetztalpitztal_lfui_13012020.pdf).
- NEUE ZÜRCHER ZEITUNG (2004): Politische Gratwanderung auf dem Gletscher. <https://www.nzz.ch/articleA0M9N-1.341796?reduced=true>.
- NEWS ORF.AT (2020): Mehrheit gegen weitere Skigebiete und Seilbahnen. <https://orf.at/stories/3185290/>.
- NINDLER, P.; MITTERWACHAUER, M. (2019): Gipfel der Empörung. In: Tiroler Tageszeitung. <https://www.tt.com/artikel/16239616/gipfel-der-empörung-ringem-um-uvp-fuer-gletscherehe>.
- NINDLER, P. (2019): Pitztal-Ötztal weiter auf Eis, Sexten-Sillian in Vorprüfung. In: Tiroler Tageszeitung. <https://www.tt.com/artikel/17540856/pitztal-oetztal-weiter-auf-eis-sekten-sillian-in-vorpruefung>.

- ÖSTERREICHISCHER ALPENVEREIN (2018): Bahn frei für die nächste Erschließungswelle? [https://www.alpenverein.at/portal/news/aktuelle\\_news/2018/2018\\_10\\_09\\_bahn-frei-fuer-die-naechste-erschliessungswelle.php](https://www.alpenverein.at/portal/news/aktuelle_news/2018/2018_10_09_bahn-frei-fuer-die-naechste-erschliessungswelle.php).
- ÖSTERREICHISCHER ALPENVEREIN (2018): Skigebietszusammenschluss St. Anton und Kappl. [https://www.alpenverein.at/portal/natur-umwelt/alpine\\_raumordnung/skierschliessungsprojekte/Liste-erschliessungsprojekte/StAnton-Kappl.php](https://www.alpenverein.at/portal/natur-umwelt/alpine_raumordnung/skierschliessungsprojekte/Liste-erschliessungsprojekte/StAnton-Kappl.php).
- ÖSTERREICHISCHER ALPENVEREIN (2019): Gletscherehe Pitztal-Ötztal: Gemeinsam für alpine Freiräume. [https://www.alpenverein.at/portal/news/aktuelle\\_news/2019/2019\\_07\\_26\\_Oetztal-Pitztal-Brief.php](https://www.alpenverein.at/portal/news/aktuelle_news/2019/2019_07_26_Oetztal-Pitztal-Brief.php).
- ÖSTERREICHISCHER ALPENVEREIN (2019): Nein zur Gletscherverbauung Pitztal-Ötztal. [https://www.alpenverein.at/portal/news/aktuelle\\_news/2019/2019\\_06\\_24\\_PK\\_Oetztal-Pitztal.php](https://www.alpenverein.at/portal/news/aktuelle_news/2019/2019_06_24_PK_Oetztal-Pitztal.php).
- ÖSTERREICHISCHER ALPENVEREIN (2019): Skigebietserweiterung Schmittenhöhe über Hochsonnberg-Piesendorf. [https://www.alpenverein.at/portal/natur-umwelt/alpine\\_raumordnung/skierschliessungsprojekte/Liste-erschliessungsprojekte/Schmittenhoehe\\_Hochsonnberg-Piesendorf.php](https://www.alpenverein.at/portal/natur-umwelt/alpine_raumordnung/skierschliessungsprojekte/Liste-erschliessungsprojekte/Schmittenhoehe_Hochsonnberg-Piesendorf.php).
- PARTH, T. (2019): Der Ötztaler „Beirat Zukunft“ stellt seine Tätigkeit vorerst ein. In: Tiroler Tageszeitung. <https://www.tt.com/artikel/15999285/der-oetztaler-beirat-zukunft-stellt-seine-taetigkeit-vorerst-ein>.
- PITZTALER GLETSCHERBAHNEN; BERGBAHNEN SÖLDEN (2019): Falschmeldung über Sprengung des Linken Fernerkogels: Tiefpunkt einer Kampagne. [https://www.tourismuspresse.at/presseaus-sendung/TPT\\_20191104\\_TPT0005/falschmeldung-ueber-sprengung-des-linken-fernerkogels-tiefpunkt-einer-kampagne](https://www.tourismuspresse.at/presseaus-sendung/TPT_20191104_TPT0005/falschmeldung-ueber-sprengung-des-linken-fernerkogels-tiefpunkt-einer-kampagne).
- PLATTER, G.; FELIPE, I. (2018): Entschlossen regieren. Tirols Zukunft sichern. Regierungsprogramm für Tirol 2018–2023. [https://www.tirol.gv.at/fileadmin/buergerservice/Bilder\\_Div/Landesregierung\\_NEU\\_2018–2023/Regierungsprogramm\\_2018–2023.pdf](https://www.tirol.gv.at/fileadmin/buergerservice/Bilder_Div/Landesregierung_NEU_2018–2023/Regierungsprogramm_2018–2023.pdf).
- RAUTER; SPRENGER; HUTER; AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG RAUMORDNUNG STATISTIK (2011): Daten und Faktensammlung zur Evaluierung des Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramms 2005. [https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/landesentwicklung/raumordnung/downloads/SeilbahnGS\\_2011/daten-faktensammlung-evaluierung-tssp2005.PDF](https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/landesentwicklung/raumordnung/downloads/SeilbahnGS_2011/daten-faktensammlung-evaluierung-tssp2005.PDF).
- RECHTSINFORMATIONSSYSTEM RIS (2019): Gesamte Rechtsvorschrift für Seilbahn- und Schigebietsprogramm – TSSP 2018. [https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/landesentwicklung/raumordnung/ueberoertl\\_ro/Seilbahnkonzept/TSSP\\_2018\\_\\_Fassung\\_vom\\_14.01.2019.pdf](https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/landesentwicklung/raumordnung/ueberoertl_ro/Seilbahnkonzept/TSSP_2018__Fassung_vom_14.01.2019.pdf).
- RINGLER, A. (2017): Skigebiete der Alpen: landschaftsökologische Bilanz, Perspektiven für die Renaturierung. Jahrbuch des Vereins zum Schutz der Bergwelt (München), 81./82. Jahrgang 2016/17, S. 29–130.
- SPRENGER, D. (2011): Zusammenfassende Erklärung. Novelle des Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramms, Umweltbericht zur SUP. [https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/landesentwicklung/raumordnung/downloads/SeilbahnGS\\_2011/zusammenfassende-erklarung-gem-paragr9-tup.PDF](https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/landesentwicklung/raumordnung/downloads/SeilbahnGS_2011/zusammenfassende-erklarung-gem-paragr9-tup.PDF).
- STERN, M. (2021): Rettet die Goldsutten. [www.goldsutten.com](http://www.goldsutten.com).

- SÜDTIROL NEWS (2020): Skiverbindung Langtaufers-Kaunertal abgelehnt. <https://www.suedtirol-news.it/politik/skiverbindung-langtaufers-kaunertal-abgelehnt>.
- TIROLER LANDESUMWELTANWALTSCHAFT (2018): Ein Seilbahnmöglichungsprogramm? <https://www.tiroler-umwelthanwaltschaft.gv.at/en/november-2018/ein-seilbahn-und-schigebietsprogramm-oder-ein-schigebietsermoeglichungsprogramm/>.
- TIROLER LANDESUMWELTANWALTSCHAFT (1993–2018): Tätigkeitsberichte.
- WEINGARTNER, W. (1996): Seilbahngrundsätze neu beschlossen. In: RO-Info, Tiroler Raumordnung, Heft 12, 4–8. [https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/landesentwicklung/raumordnung/downloads/RO\\_Info/roinfo12.pdf](https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/landesentwicklung/raumordnung/downloads/RO_Info/roinfo12.pdf).

## **Anschrift des Verfassers:**

Benjamin Stern  
Österreichischer Alpenverein, Abteilung Raumplanung und Naturschutz  
Olympiastraße 37  
A - 6020 Innsbruck

E-Mail: [benjamin.stern@alpenverein.at](mailto:benjamin.stern@alpenverein.at)